



Von der Information zur Kooperation



**eine Arbeitshilfe
für Jugendhilfe und Schule**

4. Auflage 2017

für

- **das Jugendamt des Landkreises Freudenstadt**
- **die Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamts Rastatt für den Landkreis Freudenstadt**

Diese Arbeitshilfe wurde erstellt von

Jugendhilfe: Jugendamt des Landkreises Freudenstadt

Schule: Staatliches Schulamt Rastatt

Teile des Textes wurden mit freundlicher Genehmigung des Jugendamtes des Landkreises Rastatt, des Fachbereichs Jugend, Familie und Senioren der Stadt Rastatt und des Amtes für Familien, Soziales und Jugend des Stadtkreises Baden-Baden und des Schulamtes Rastatt übernommen.

4. überarbeitete Auflage, 2017

Inhalt

1.	Einleitung	6
2.	Kooperationsvoraussetzungen	8
3.	Wichtige Informationen über Jugendhilfe	10
3.1	Aufbau und Struktur des Jugendamtes Freudenstadt	10
3.2	Aufgaben und Leistungen des Sozialen Dienstes	11
3.3	Hilfen zur Erziehung	12
3.4	Vorgehen des Jugendamtes bei der Abklärung und Durchführung von Jugendhilfeleistungen	15
3.5	Grundsätze und Grenzen	16
3.6	Kooperationspartner	17
3.7	Aufgaben und Angebote der Psychologischen Beratungsstellen und der Familienberatungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern	18
3.8	Abgrenzung Allgemeiner Sozialer Dienst und Psychologische Beratungsstelle	19
4.	Wichtige Informationen über Schule	20
4.1	Organisation und Aufbau des Staatlichen Schulamts Rastatt	20
4.2	Beratung und Unterstützung	20
4.2.1	Hilfekompass	20
4.2.2	Beratungslehrer/innen	20
4.2.3	Sonderpädagogische Dienste	21
4.2.4	Arbeitsstelle Kooperation	21
4.2.5	Schulpsychologische Beratungsstelle (SPBS)	22
4.2.6	Interdisziplinäres Beratungszentrum – IBZ	23
4.2.7	ADHS	24
4.2.8	Präventionsbeauftragte	24
4.2.9	Lehrkräfte für Prävention an Schulen	24
4.3	Bildungswege Baden-Württemberg	26
4.3.1	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren	27
4.3.2	Berufsvorbereitende Bildungsangebote	28
4.3.3	Bildungskonzepte für junge Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	28
4.3.4	Weitere Bildungsangebote	29
4.4	Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule	30
4.5	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	32
4.6	Konferenzen und Gremien	34
5.	Informationen und Kooperationsabsprachen für verschiedene Bereiche	35
5.1	Allgemeine Beratung bei verhaltensauffälligen Schülern/innen und Umgang mit Schulverweigerung sowie Unterrichts- und Schulausschluss	35
5.1.1	Frühzeitige Beteiligung der Jugendhilfe	35
5.1.2	Gemeinsame Vorgehensweise von Jugendamt und Schule	37
5.2	Überprüfung sonderpädagogischer Bildungsanspruch	38
5.2.1	Ablaufplan	38
5.2.2	Überprüfung Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	39
5.2.3	Umzug der Personenberechtigten mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	40
5.3	Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung	41

5.3.1	Allgemeines	41
5.3.2	Verfahrensschritte	41
5.3.3	Checklisten und Dokumentation	42
5.3.4	Insoweit erfahrene Fachkraft	42
5.4	Schulbegleitung bei Autismus	43
5.4.1	Allgemeine Informationen	43
5.4.2	Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule	45
5.5	Leitfragen für einen Schulbericht	48
5.6	Projektangebote im Landkreis Freudenstadt	49
6.	Adressen	58
7.	Notizen	60

1. Einleitung

Die Veränderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, der Wandel der Familie als Sozialisationsinstanz und die sich hieraus ergebenden Anforderungen an Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen insgesamt stellen die Institutionen Jugendhilfe und Schule seit mehreren Jahren vor veränderte Aufgaben. Um diese bewältigen zu können, ist eine Kooperation beider Systeme unabdingbar, damit die Erziehungs- und Bildungschancen junger Menschen gefördert sowie deren Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden können.

Die Bedeutung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule wurde vor Ort erkannt, weshalb das Jugendamt Freudenstadt gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt eine Arbeitshilfe für Jugendhilfe und Schule erstellt hat. Sie richtet sich an die Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und an die Lehrkräfte von Grund-, Haupt-, Werkreal-, Gemeinschafts-, Real- und Sonderschulen. Perspektivisch ist auch eine Einbindung der beruflichen Schulen und Gymnasien angedacht.

Die Anwendung und Nutzung der Arbeitshilfe in der täglichen Praxis soll die Zusammenarbeit beider Systeme intensivieren und verbessern. Sie kann bei Fragestellungen oder Schwierigkeiten als Nachschlagewerk und zur effektiven Nutzung vorhandener Kompetenzen und Ressourcen auf beiden Seiten dienen. Hierfür wäre es wünschenswert, dass die Arbeitshilfe in der Kooperation zum Tragen kommt.

Die Umsetzung der 4. Auflage der Arbeitshilfe wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und somit ab 1. März 2017 empfohlen.

Freudenstadt und Rastatt, im April 2017

Landratsamt Freudenstadt
Dezernat II
- Jugendamt –



Charlotte Orzschig
Jugendamtsleiterin

Staatliches Schulamt Rastatt



Anja Bauer
Leiterin des Staatlichen Schulamtes

2. Kooperationsvoraussetzungen

Damit Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe möglich ist, sollten folgende Voraussetzungen gegeben sein:¹

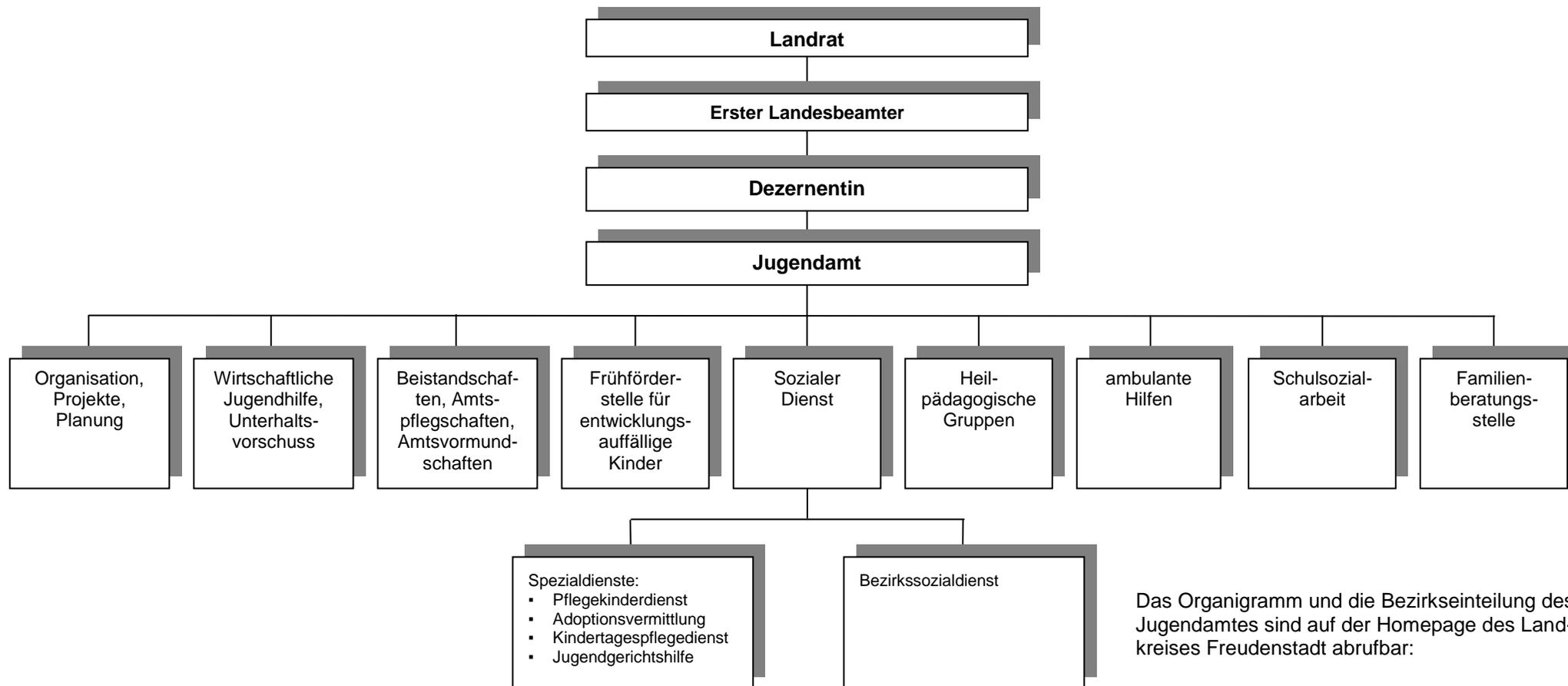
- **„Win-win-Strategie“**
Die Kooperation wird von beiden Seiten gewünscht und als gegenseitiger Nutzen erlebt.
- **Akzeptanz der Unterschiede beider Professionen**
- **Wertschätzender Umgang miteinander - auch bei Kritik**
- **Klares Bild vom anderen System**
Die unterschiedlichen Strukturen, Hierarchien und verschiedenen gesetzlichen Grundlagen sollten bekannt sein, damit Missverständnisse vermieden werden können und eine Kooperation gelingen kann.
- **Grundkenntnisse über die Aufgabenfelder**
Die wesentlichen Grundkenntnisse über das Arbeitsfeld des jeweils Anderen sind vorhanden.
- **Klärung und Festlegung gemeinsamer Themen und Inhalte in der Kooperation**
Da die Systeme bisher in sich geschlossen waren, sind unterschiedliche Begriffe, Themen und pädagogische Vorstellungen vorhanden. Dies kann u.a. dazu führen, dass die eigene Betroffenheit nicht automatisch zu gemeinsamen Themen, Inhalten und gleichen Sichtweisen führt. Dies sollte in der Kooperation berücksichtigt werden.
- **Realistische gegenseitige Erwartungen**
Durch vorhandene Kenntnisse der Strukturen, Aufgaben und Möglichkeiten des Anderen sowie durch die gemeinsame Aufgabenklärung im Einzelfall können keine unrealistischen Erwartungen entstehen, die gegebenenfalls häufig viel höher sein könnten, als sie im Rahmen der Leistungsfähigkeit des anderen Kooperationspartners erfüllbar wären.

¹ Orientiert an Ulrich Deinert, Kooperation von Jugendhilfe und Schule, Stolpersteine in der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, 2001

- **Klare und gemeinsame Zielsetzungen**
Auf Seite der Jugendhilfe ist durch das vielfältige Angebot Offenheit und Flexibilität bei der Kooperation gegeben. Hierdurch kann die Jugendhilfe auf die Schule häufig unklar und undefiniert wirken. Somit ist es wichtig zu klären, welche Ziele in die Kooperation hineingehören und wichtig sind.
- **Kenntnis über Möglichkeiten und Grenzen**
Die Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und Grenzen von Jugendhilfe und Schule sind beidseitig im Wesentlichen bekannt und werden beachtet.
- **Aufgabenteilung statt Aufgabenabgabe**
Beide Systeme suchen einen Kooperationspartner. Folglich sollen gemeinsame Ziele und Vorgehensweisen unter Berücksichtigung der Grenzen und Möglichkeiten des jeweils Anderen entwickelt werden. Dies setzt voraus, dass der andere als gleichwertiger Partner gesehen wird und keine Abgabe des Problems bzw. keine Instrumentalisierung des Kooperationspartners erfolgt. Somit kann verhindert werden, dass es zu Ungleichgewichten in den Kooperationsvorhaben kommt. Deshalb ist es erforderlich, Klarheit über eigene Motive und Zielsetzungen zu erlangen, bevor das Gespräch mit dem Kooperationspartner gesucht wird.
- **Abbau von Hemmschwellen und „Fettnäpfchen“**
Obgleich es unterschiedliche Dienstwege, schwierige gegenseitige Erreichbarkeit sowie unterschiedlich zuständige Ebenen der Zusammenarbeit gibt, sollen diese keine Hindernisse für die Kooperation darstellen und konstruktiv vorhandene Hemmschwellen beseitigt werden. Vorurteile sollen abgebaut oder thematisiert werden, damit diese sich nicht verfestigen können.
- **Aufbau gemeinsamer Strukturen (Ebenen)**
Um Kontinuität und Verlässlichkeit in der Kooperation zu erhalten, ist die Schaffung von Strukturen erforderlich, damit die Kooperation über persönliche Kontakte hinausgeht (Institutionalisierung). Hierbei ist es wichtig, dass aufgrund der unterschiedlichen Hierarchien und Organisationsstrukturen die entsprechenden Ebenen beider Systeme zusammenarbeiten (Jugendamtsleitung und Leitung Staatliches Schulamt, Leitung Allgemeiner Sozialer Dienst, Leitung Beratungsstellen und Schulleitung, Allgemeiner Sozialer Dienst Mitarbeiter/innen und Beratungsstellen Mitarbeiter/innen und Lehrer/innen).

3. Wichtige Informationen über Jugendhilfe

3.1 Aufbau und Struktur des Jugendamtes Freudenstadt



Das Organigramm und die Bezirkseinteilung des Jugendamtes sind auf der Homepage des Landkreises Freudenstadt abrufbar:

www.landkreis-freudenstadt.de

Landratsamt → Ämter → Jugendamt

3.2 Aufgaben und Leistungen des Sozialen Dienstes insbesondere

Beratung

- für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktsituationen, ggf. ohne Kenntnis/Wissen der Eltern hiervon,
- für Eltern bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen.

Hilfe zur Erziehung

- Erziehungsbeistandschaft,
- Sozialpädagogische Familienhilfe,
- Soziale Gruppenarbeit,
- teilstationäre Unterbringung,
- vollstationäre Unterbringung,
- Vollzeitpflege.

Arbeit mit Alleinerziehenden

- Beratung.

Hilfe für junge Volljährige

- Beratung und Konfliktklärung bzw. Angebot weitergehender Hilfen mit den Zielen u.a.:
Persönlichkeitsentwicklung,
eigenverantwortliche Lebensführung.

Kindertagespflege

- Qualifizierung, Überprüfung und Vermittlung von Tagespflegepersonen,
- Erteilung der Pflegeerlaubnis für Tagespflegepersonen,
- Bearbeitung von Anträgen auf Kostenübernahme für Tagespflege.

Eingliederungshilfe

- Hilfen für Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Jugendgerichtshilfe

- bei Strafverfahren von Jugendlichen und Heranwachsenden (14-20 Jahre).

Inobhutnahme

- bei Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, u.a. Anrufung des Familiengerichtes.

Mitwirkung im Familiengerichtsverfahren

- z.B. Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts.

Adoptionsvermittlung

- Gutachtliche Stellungnahme bei Adoptionen von Stief- bzw. Pflegekindern,
- Vermittlung von fremden Kindern in adoptierende Familien.

3.3 Hilfen zur Erziehung

Definition und Voraussetzung:

Eine Hilfe zur Erziehung ist eine **individuelle Einzelfallhilfe**. Sie kommt in Betracht, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und eine Hilfe für seine Entwicklung geeignet sowie notwendig ist. Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung haben die **Personensorgeberechtigten**. Kinder und Jugendliche können selbst keine Hilfe beantragen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit sowie die Einleitung und Begleitung der Hilfe trifft das Jugendamt. Somit erfolgt die Gewährung der Hilfe über das örtlich zuständige Jugendamt.

Die gesetzliche Grundlage für eine Hilfe zur Erziehung findet sich in § 27 Abs. 1 SGB VIII² wieder. Im SGB VIII sind zudem die einzelnen **Hilfeformen**, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gewährt werden können, aufgeführt. Sie umfassen im Wesentlichen:

- **Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)**

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte können in Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungseinrichtungen Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung erhalten. Hierfür ist die Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte mit unterschiedlichen Methoden erforderlich.

Die Erziehungsberatung setzt eine freiwillige Inanspruchnahme durch den Ratsuchenden sowie eine geschützte Vertrauensbeziehung zur beratenden Person voraus.

- **Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)**

Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an der Sozialen Gruppenarbeit soll bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen helfen. In der Gruppe soll das soziale Lernen von Minderjährigen gefördert werden. Folglich dient die Soziale Gruppenarbeit der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Darüber hinaus wird mit dem gruppenpädagogischen Konzept die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen unter Erhalt des Lebensbezuges zur Familie und unter Berücksichtigung des gesamten Umfeldes durch soziales Lernen in der Gruppe gefördert.

- **Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)**

Im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft sollen Kinder oder Jugendliche Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes sowie Förderung bei der Verselbständigung unter Erhalt des Lebensbezuges zur Familie erfahren. Hierbei handelt es sich um eine kontinuierliche Einzelbetreuung durch einen Erziehungsbeistand, der das ältere Kind oder den Jugendlichen bei seiner Verselbständigung unterstützt.

² Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe. Dieses wird auch als Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bezeichnet.

- **Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)**

Der Einsatz einer Sozialpädagogischen Familienhilfe findet innerhalb der Familie statt und soll durch intensive Betreuung und Beratung der Familie diese bei ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung der Alltagsprobleme, bei der Lösung von Konflikten sowie im Umgang mit Ämtern und Institutionen unterstützen. Darüber hinaus soll Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden. Zielsetzungen sind sowohl die Stärkung des Selbsthilfepotenzials der Familie als auch die Vermeidung einer Herausnahme bzw. die Rückführung eines Kindes in die Familie nach einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses.

Für die Gewährung der Hilfe ist Bereitschaft und Motivation der Familie zur Mitarbeit unabdingbar.

- **Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)**

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist an der Schnittstelle zwischen den zuvor angeführten ambulanten Hilfen und den folgenden genannten stationären Hilfen angesiedelt. Bei dieser Form der teilstationären Hilfe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, durch Begleitung der schulischen Förderung und durch Elternarbeit unterstützt und somit der Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichergestellt werden. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden. In der Praxis ist das teilstationäre Angebot meist mit dem Besuch einer Schule für Erziehungshilfe verbunden.

- **Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)**

Vollzeitpflege ist eine zeitlich befristete oder auch auf Dauer angelegte Erziehung und Unterbringung über Tag und Nacht in einer anderen Familie. Für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder bzw. Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen sowie auszubauen.

Voraussetzung für diese Unterbringung in Form der Vollzeitpflege ist, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet und daher eine Unterbringung in einer anderen Familie für seine Entwicklung geeignet und erforderlich ist. Grundsätzlich wird die Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen in die Herkunftsfamilie angestrebt.

Hierfür müssen die Beziehungen des Minderjährigen gefördert sowie die Erziehungsmöglichkeiten in der Herkunftsfamilie verbessert werden. Sofern eine Rückführung aufgrund der familiären Rahmenbedingungen nicht möglich oder das Kind über Jahre in der Pflegefamilie integriert ist, wird die Hilfe auf Dauer angelegt sein.

- **Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)**

Die Hilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll durch eine Verbindung von Alltagsleben und pädagogischen/therapeutischen Angeboten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern. Somit bietet diese Hilfeform Kindern und Jugendlichen, die in Folge individueller, sozialer und gesellschaftlicher Problemlagen in ihren Herkunftsfamilien überfordert oder gefährdet sind, vorübergehend in einem pädagogisch gestalteten und professionell strukturierten Rahmen die Möglichkeit des kompensierenden Lernens durch

- Distanz und Entlastung von Beziehungen und Aufgaben, an denen die Minderjährigen gescheitert sind,
- eine an der spezifischen Belastbarkeit und dem Bedarf des Kindes / Jugendlichen orientierten Lebensraum,
- stabile affektive Beziehungen im Umgang mit Erwachsenen, die als Professionelle besonderen Belastungen gewachsen sind sowie
- Lernfelder, die attraktiv sind und neue Perspektiven eröffnen.

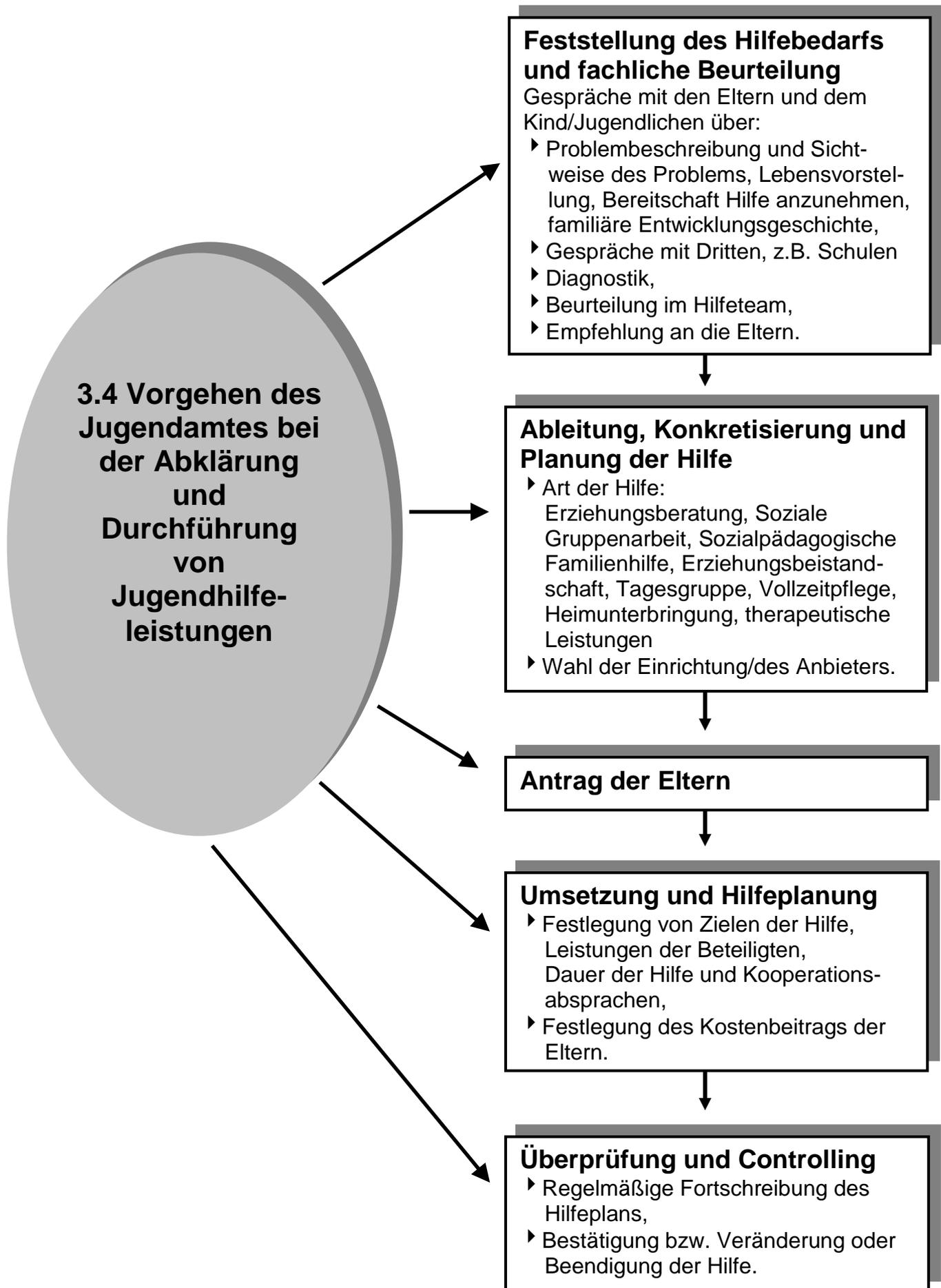
Hierbei wird je nach Alter und Entwicklungsstand des Minderjährigen sowie den Verbesserungsmöglichkeiten der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie primär das Ziel der Rückführung in die eigene Familie verfolgt. Ist eine Rückführung nicht möglich, soll die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform zur Vorbereitung einer selbständigen Lebensführung angestrebt werden. Darüber hinaus sollen die Jugendlichen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung Beratung und Unterstützung erhalten.

Die Unterbringung in einer Heimeinrichtung beinhaltet nicht die Befugnis zur "geschlossenen Unterbringung" (diese ist in § 1631b BGB geregelt).

- **Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)**

Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung basiert auf einer intensiven Unterstützung von Jugendlichen zur sozialen Integration und zur eigenverantwortlichen Lebensführung. Diese Hilfe ist für Jugendliche gedacht, die sich allen anderen Hilfsangeboten entziehen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation besonders gefährdet sind. Hierbei handelt es sich um die Personengruppe von Jugendlichen, die sich im Punkter-, Drogen-, Prostituierten- und Nichtsesshaftenmilieu aufhalten. Einen möglichen Bereich der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung stellen erlebnispädagogische Projekte und Angebote dar.

Neben diesen gesetzlich ausformulierten Angeboten hat sich in den vergangenen Jahren eine Ausdifferenzierung der Jugendhilfeleistungen, insbesondere im ambulanten Bereich ergeben. Hierdurch ist u.a. nach § 27, 2 SGB VIII eine weitere ambulante Hilfe in Verbindung mit dem Besuch der Schule für Erziehungshilfe möglich.



3.5 Grundsätze und Grenzen

Folgende **Grundsätze** sind für eine Hilfestellung von Bedeutung:

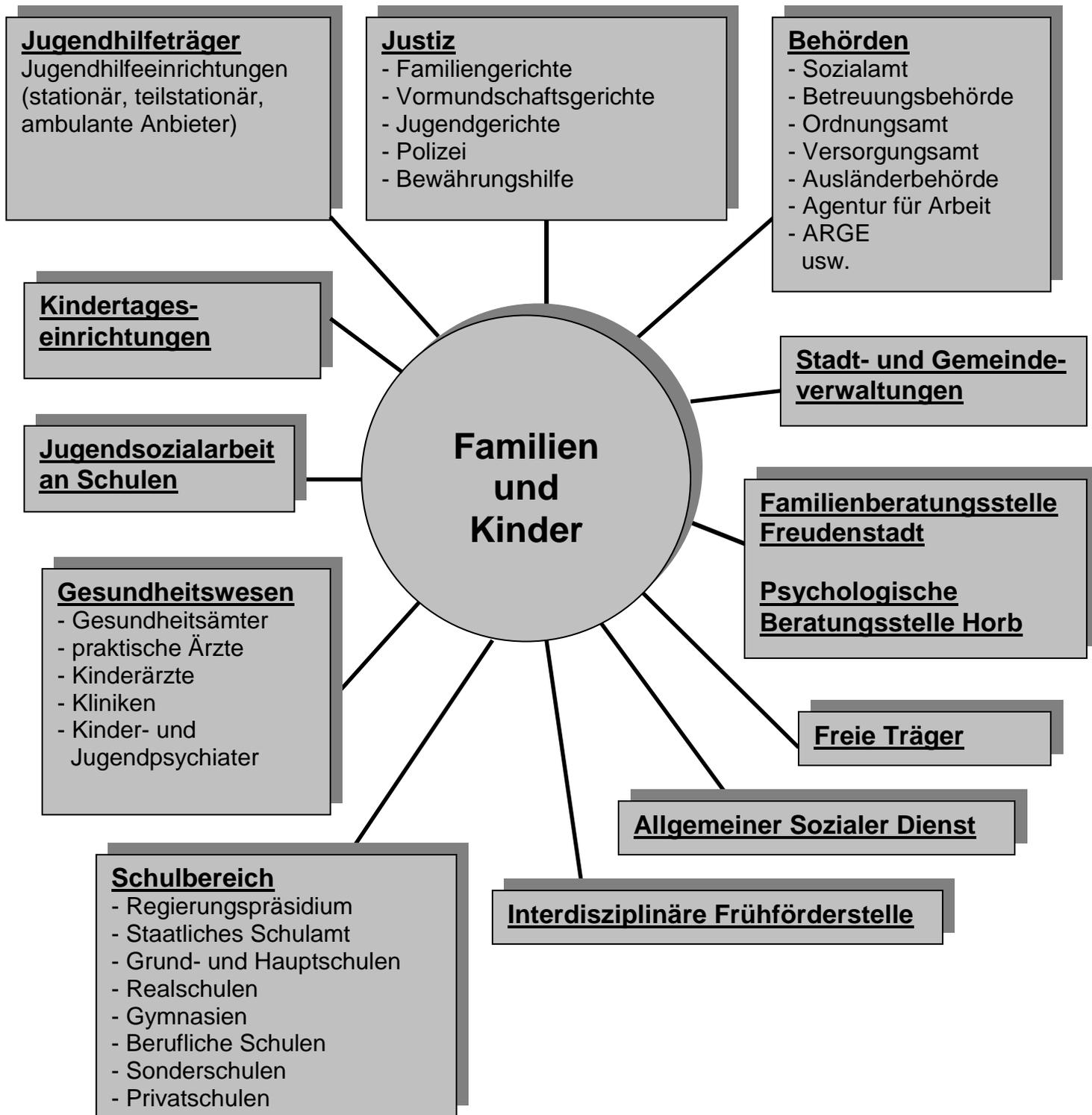
- Eine **differenzierte Diagnostik** ist der „Grundstein“, auf den die Hilfeplanung aufbaut.
- Die **Entscheidungsfindung** über eine Hilfe zur Erziehung ist ein **Prozess**, von dessen Verlauf und Intensität der Erfolg der nachfolgenden Hilfe entscheidend mit abhängt.
- Dieser Prozess bedarf der **Motivation** und **Mitwirkungsbereitschaft** der Eltern und der **Unterstützung** durch Fachkräfte.
- Es muss **Kooperation** statt Schuldzuweisung zwischen allen am Hilfeprozess Beteiligten gegeben bzw. entwickelbar sein.

Die **Grenzen** für eine durch das Jugendamt zu gewährende Hilfe finden sich

- wenn eine Hilfe **nicht geeignet** und/oder **notwendig** ist,
- **in fehlenden Ressourcen** der Beteiligten oder **nicht passgerechten Angeboten im Einzelfall**,
- in der **Weigerung** der Eltern, die Hilfe zu beantragen oder an der Hilfe mitzuwirken.

Ein Eingriff ins Elternrecht ist nur möglich, wenn Mindeststandards der Versorgung oder Entwicklung des Kindes unterschritten werden.

3.6 Kooperationspartner



3.7 Aufgaben und Angebote der Psychologischen Beratungsstellen und der Familienberatungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Rechtsgrundlage:

Die Beratungsstellen leisten überwiegend Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII: „Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zu Grunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.“

Die Beratungen sind freiwillig, kostenlos, auf Wunsch anonym und die Berater/innen unterliegen der Schweigepflicht.

Die Kunden der Beratungsstellen:

- Kinder
- Jugendliche
- junge Erwachsene bis 27 Jahre
- Eltern
- andere Erziehungsberechtigte
- Fachkräfte in sozialen und pädagogischen Einrichtungen
- Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Die Beratungsgründe:

- **Bei Eltern:**
 - Fragen zur Erziehung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
 - Schulprobleme oder emotionale Probleme der Kinder und Jugendlichen
 - familiäre Konflikte
 - Trennungs- und Scheidungssituationen
- **Bei Kindern:**

Sorgen zu Hause, in der Schule oder mit Gleichaltrigen.
- **Bei Jugendlichen:**
 - Probleme in Schule, Beruf, Familie oder Freundeskreis
 - Fragen zur eigenen Entwicklung

In den Beratungsstellen arbeiten interdisziplinäre Teams aus Heilpädagogen/innen, Psychologen/innen, Sozialpädagogen / Sozialarbeitern/innen mit unterschiedlichen beraterischen und therapeutischen Zusatzqualifikationen.

Bürger/innen im Landkreis Freudenstadt können sich an die Familienberatungsstelle Freudenstadt oder die Psychologische Beratungsstelle Horb wenden:

Familienberatungsstelle Freudenstadt
Landhausstraße 34, 72250 Freudenstadt
Telefon 07441 920-6070
Fax 07441 920-996070
E-Mail familienberatungsstelle@landkreis-freudenstadt.de

Psychologische Beratungsstelle Horb
Marktplatz 27, 72160 Horb am Neckar
Telefon 07451 3844
Fax 07451 3793
E-Mail info@psych-beratungsstelle-horb.de

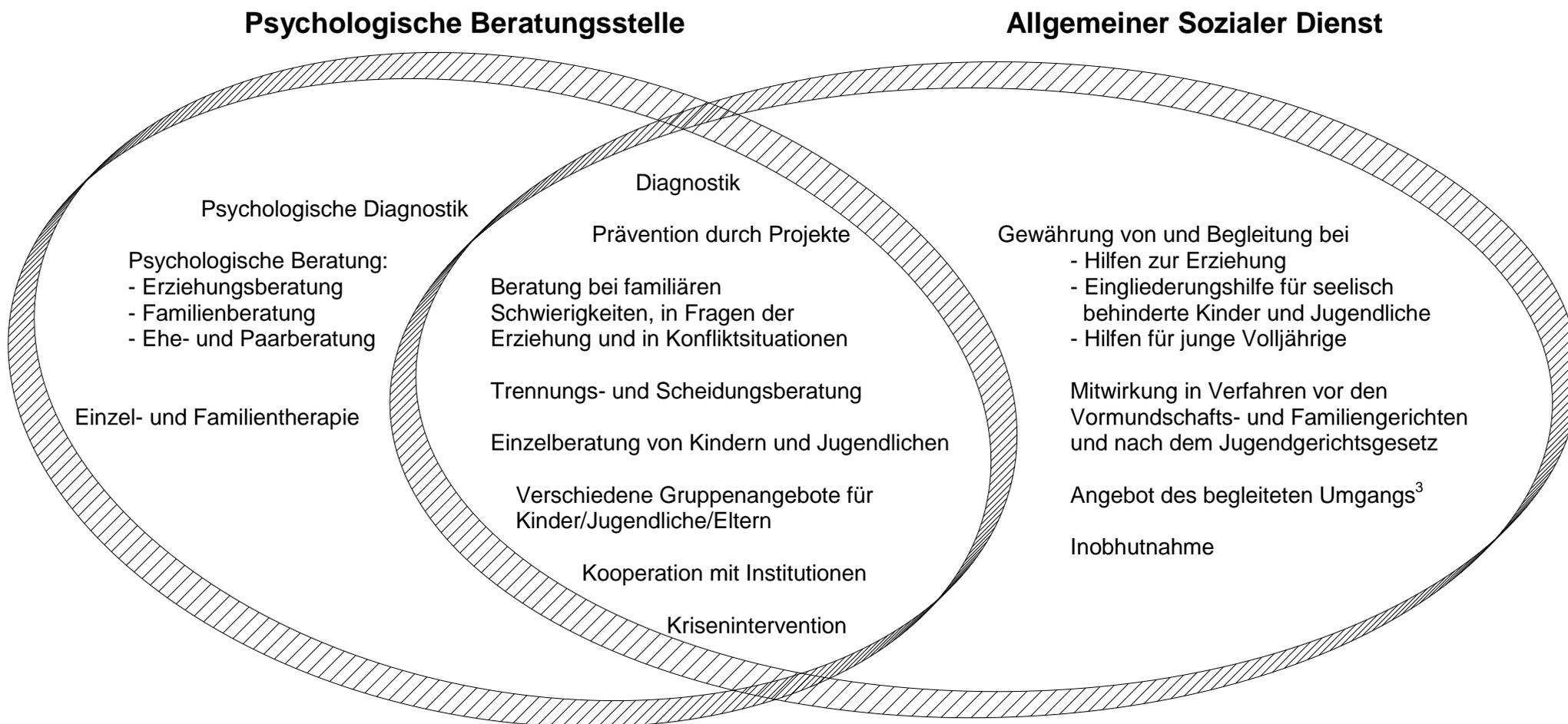
Zusammenarbeit mit Lehrern/innen und Schulen:

Die Beratungsstellen kooperieren mit Schulen und Lehrkräften bei Fragestellungen zum Umgang mit Schülern/innen und deren Familien. Sie stehen dabei auch für gemeinsame Gespräche von Schule, Familie und Beratungsstelle zur Verfügung, soweit es mit dem Ziel der Beratung und dem Auftrag der Ratsuchenden übereinstimmt. Die Schweigepflichtsentbindung ist eine wichtige Voraussetzung für fallbezogene Kooperation.

Die Beratungsstellen sind **Ansprechpartner bei Fällen von sexueller Gewalt** gegen Kinder und Jugendliche.

Fachkräfte anderer Institutionen haben die Möglichkeit, sich an die Mitarbeiter der Beratungsstellen zu wenden, um ihre Fragen zu klären und ihr eigenes Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu reflektieren (im Rahmen von § 8 a SGB VIII).

3.8 Abgrenzung Allgemeiner Sozialer Dienst und Psychologische Beratungsstelle



³ Bezieht sich auf den Umgangskontakt zwischen einem Elternteil und seinem Kind/seinen Kindern bei Kontakthanbahnung oder bei Gefährdungssituationen für das Kind/die Kinder.

4. Wichtige Informationen über Schule

4.1 Organisation und Aufbau des Staatlichen Schulamts Rastatt

- [Amtsleitung und Schulräte](#)
- [Verwaltung](#)
- [Organisationsplan](#)
- [Geschäftsverteilungsplan](#)
- [Sprengelliste](#)
- [Fachberater Unterrichtsentwicklung](#)

4.2 Beratung und Unterstützung

4.2.1 Hilfekompass

Mit dem „Hilfekompass für Schulen“ bietet die Arbeitsstelle Kooperation (ASKO) allen Schulen eine Übersicht über schulische und außerschulische Beratungs- und Unterstützungsangebote im Schulamtsbezirk Rastatt mit den Stadt- und Landkreisen Baden-Baden, Freudenstadt und Rastatt. Der „Hilfekompass für Schulen“ dient als Nachschlagewerk, welches Lehrkräfte und außerschulische Partner bei der tagtäglichen Arbeit unterstützen soll.

Den Hilfekompass finden Sie digital und immer aktuell auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Rastatt unter:

www.Schulamt-Rastatt.de:→Unterstützung→Hilfekompass

4.2.2 Beratungslehrer/innen

Sie haben eine zusätzliche Ausbildung absolviert und werden durch das Regierungspräsidium für besondere Beratungsaufgaben bestellt. Der Schwerpunkt der Beratung ist die Schullaufbahnberatung,

- bei der Einschulung,
- beim Übergang auf die auf der Grundschule aufbauenden Schulen,
- beim Durchlaufen der Orientierungsstufe,
- beim Übergang von einer Schule auf die andere,
- bei Entscheidungen über anzustrebende Bildungsabschlüsse,
- beim Übergang in die Oberstufe,
- beim Übergang in das berufliche Schulwesen.

Ferner unterstützen sie die zuständigen Berufs- und Studienberater/innen bei einer berufsvorbereitenden Orientierung und bei der studienvorbereitenden Beratung. Sie wirken mit bei örtlichen Informationsveranstaltungen zur Schullaufbahn, machen Ratsuchenden Informationsmaterial zugänglich, helfen Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung von Schulschwierigkeiten (soweit diese im pädagogischen Bereich

liegen) und helfen an beruflichen Schulen in Kooperation mit der Berufsberatung und den Ausbildungsberatern/innen der Kammern bei der Bewältigung von Schwierigkeiten in der Ausbildung.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de: → [Fördern und Beraten](#)

4.2.3 Sonderpädagogische Dienste

Der Sonderpädagogische Dienst unterstützt die allgemeine Schule, wenn aufgrund einer Behinderung oder aufgrund besonderer Entwicklungsprobleme ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen. Die Sonderpädagogischen Dienste werden in allgemeinen Schulen in subsidiärer Funktion, insbesondere in folgenden Formen tätig:

- Sie beraten die beteiligten Lehrer/innen und Eltern.
- Sie klären den sonderpädagogischen Förderbedarf im Rahmen kooperativer Diagnostik.
- Sie beteiligen sich an der Hilfeplanung der allgemeinen Schulen im Zusammenwirken mit den Eltern und ggf. außerschulischen Leistungs- und Kostenträgern.
- Sie leisten im Rahmen des Unterrichtes in arbeitsteiligen Verfahren auf gemeinsamer Grundlage eine unmittelbare sonderpädagogische Förderung der betroffenen Schüler/innen, soweit erwartet werden kann, dass diese hierdurch in die Lage versetzt werden, dem Bildungsgang der allgemeinen Schule zu folgen.
- Sie unterstützen die Schule beim Aufbau geeigneter Hilfesysteme und Förderkonzepte.

Die Arbeit der Sonderpädagogischen Dienste kann dann erfolgreich sein, wenn die Zusammenarbeit in einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre stattfindet und wenn sie rechtzeitig nachgefragt wird. Ziel ist es dabei, ein Förderkonzept zu erstellen, das den Verbleib des Schülers an der allgemeinen Schule ermöglicht.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de → [Schularten](#) → [SBBZ](#)

4.2.4 Arbeitsstelle Kooperation

Die Regionale Arbeitsstelle Kooperation beim Staatlichen Schulamt sorgt für Förderung und Weiterentwicklung der Kooperation von allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie von Schulen und außerschulischen Partnern. Ziel ist, die schulische Förderung und soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung sicherzustellen und zu verbessern.

Unser Angebot an Sie: **Vernetzen – Informieren – Beraten – Konzipieren**

- Beratung von Eltern und Schulen bei der Einrichtung von kooperativen Organisationsformen und inklusiven Bildungsangeboten im Gemeinsamen Lernen,
- Unterstützung und Anregung von Begegnungsprojekten zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen,

- Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule,
- Vernetzung von schulischen und außerschulischen Partnern,
- Erstellung und Pflege von Leitfäden, Handreichungen und einem regionalen Unterstützungskompendium und
- Information zum Schulbesuch für chronisch kranke und behinderte Kinder.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de:→Arbeitsstelle Kooperations

4.2.5 Schulpsychologische Beratungsstelle (SPBS)

Das Angebot der Schulpsychologischen Beratungsstelle richtet sich an die Beteiligten aller Schulen und Schularten in den Landkreisen Rastatt und Freudenstadt sowie im Stadtkreis Baden-Baden. Die Beratung ist unabhängig und neutral und orientiert sich am Anliegen der Ratsuchenden. Schulpsychologische Beratung ist freiwillig und kostenfrei. Alle Mitarbeiter der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht.

Angebote für Schüler und Schülerinnen beispielsweise, wenn...

- sie Schwierigkeiten mit Lehrern oder Mitschülern haben.
- es ihnen schwerfällt zu lernen oder sich zu konzentrieren.
- sie Angst vor Prüfungen haben.
- sie Angst haben zur Schule zu gehen.

Beratung der Eltern zum Beispiel bei Themen wie:

- Problemen rund um Lernen, Motivation und Konzentration,
- Angst, Schulverweigerung, Schulunlust,
- problematischem Verhalten in der Schule,
- schulischen Konflikten und Mobbing,
- Fragen zu Hochbegabung und
- Fragen zur Schullaufbahn.

Ein wichtiger erster Ansprechpartner bei Schulschwierigkeiten ist oft die Beratungslehrkraft. Wer für Sie an Ihrer Schule zuständig ist, erfahren Sie auf unserer Homepage.

Angebote für Lehrkräfte und Schulen

- Beratung im Umgang mit Schülern, Eltern und Klassen, z.B. wenn es darum geht, schwierige Gespräche zu führen oder das Klassenklima zu verbessern
- Supervision und Coaching, zur Reflexion beruflichen Handelns. Häufige Themen sind dabei z.B. der Umgang mit beruflichen Anforderungen, Konflikte, Möglichkeiten der individuellen Stressbewältigung,
- Fortbildungen und Pädagogische Tage zu pädagogisch-psychologischen Themen,
- Schulentwicklung,
- Konfliktmanagement und Teamentwicklung und
- Krisenintervention.

Angebote für Beratungslehrkräfte

Im Auftrag des Regierungspräsidiums wirken wir bei der Aus- und Fortbildung der Beratungslehrkräfte mit. Außerdem unterstützt das SPBS die Beratungslehrkräfte in ihrer alltäglichen Arbeit durch Supervision und Beratung.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de → [Über uns](#) → [Schulpsychologische Beratungsstelle](#)

Interdisziplinäres Beratungszentrum - IBZ

Das IBZ berät Kinder mit Hochbegabung, besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben und in Mathematik aus dem Landkreis Rastatt und Freudenstadt sowie dem Stadtkreis Baden-Baden. Zentrales Anliegen des Beraterteams, bestehend aus SonderpädagogInnen und BeratungslehrerInnen, ist es, dass Eltern und Schulen einen Ansprechpartner im gesamten Beratungs- und Diagnoseprozess haben.

Ratsuchende Eltern oder LehrerInnen nehmen Kontakt mit dem IBZ auf. Die Anfrage wird an eine MitarbeiterIn des Beratungsteams weitergeleitet, die als direkter AnsprechpartnerIn im gesamten Beratungs- und Diagnoseprozess fungiert.

Beratung umfasst alle schulrelevanten Bereiche, wie z.B.

- Beratung bei schulischen Förder- und Akzelerationsmaßnahmen (z.B. frühzeitiges Einschulen, Überspringen einer Klassenstufe, stundenweiser Besuch der nächst höheren Klasse...),
- Einzelfallberatung von Eltern und Lehrern,
- Beratung bei Schulproblemen vor Ort („Runder Tisch“),
- Beratung über Test- und Diagnosemöglichkeiten,
- Beratung zu den außerschulischen Enrichment-Möglichkeiten der UNI-versum-Kurse.

Diagnostische Abklärung erfolgt durch Überprüfung mit verschiedenen Testverfahren in Einzeltestung. Es stehen aktuelle Testverfahren zur Verfügung, die je nach Fragestellung zur Anwendung kommen. Differenzierte Testverfahren und verschiedene Informationsquellen (Eltern, Schule, ...) werden immer bei Schullaufbahntscheidungen verwendet.

Begleitende Fördermaßnahmen in Absprache mit den Eltern und auf Wunsch auch mit den Schulen. UNI-versum-Kurse für hoch begabte Kinder werden durch Lehrer und in Kooperation mit der Volkshochschule Rastatt angeboten.

Telefonsprechzeiten: Mittwoch 12:30 bis 13:30 unter 07222/9169-150 und am Freitag von 10.30 bis 11.30 Uhr unter 07222/903512 (Albert-Schweitzer-Schule Muggensturm), während den Schulferien findet keine Telefonsprechstunde statt.

Anrufbeantworter: 07222/9169-150

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de: → [Unterstützung](#) → [IBZ](#)

4.2.7 AD(H)S

Schülerinnen und Schüler können unterschiedlichste Auffälligkeiten im Verhalten zeigen. Meist stellen diese eine besondere Herausforderung für Eltern und Lehrkräfte dar. Typisch für eine Aufmerksamkeits-Defizit-Störung (ADS) ist beispielsweise ein verstärkt unaufmerksames und impulsives Verhalten, vor allem in Gruppensituationen. Bei der Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) kommen zusätzlich noch Unruhe und ein starker Bewegungsdrang hinzu. Bei Vorliegen einer psychischen Störung kann die Schulpsychologische Beratungsstelle unterstützend tätig werden und zum Beispiel die Schule beraten, wie sie mit der Schülerin, bzw. dem Schüler umgehen kann. Bei schwierigen AD(H)S-Fällen können sich Lehrkräfte mit Beratungs-/Fortbildungsbedarf zudem an die AD(H)S-Beauftragte wenden.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de → Über uns → Schulpsychologische Beratungsstelle

Lamparter, Gudrun, ADHS-Beauftragte und Beratungslehrerin
Tel.: 07222/9169135, E-Mail: gudrun.lamparter@ssa-ra.kv.bwl.de

4.2.8 Präventionsbeauftragte

Unter dem Logo „stark.stärker.WIR.“ setzen die Schulen in Baden-Württemberg sukzessive ein neues, übergreifendes Präventionskonzept um. Dieses umfasst die Gewaltprävention, die Suchtprävention und die Gesundheitsförderung. Es greift an den Schulen bereits bewährte Ansätze der Prävention auf. Um nachhaltige Wirkung zu erzielen, wird den Schulen künftig vorgegeben, mit Prävention auf den Ebenen des einzelnen Schülers, der Klasse und der Schule parallel anzusetzen.

Präventionsbeauftragte begleiten Schulen bei der Umsetzung des Präventionskonzepts, indem sie...

- Fortbildungen für Lehrkräfte im Bereich der Prävention durchführen,
- bei der Gestaltung und Durchführung von pädagogischen Tagen und Elternabenden mitwirken,
- bei der Erstellung eines Sozialcurriculums beraten,
- bei der Zusammenführung von Präventionsinitiativen innerhalb der Schule unterstützen,
- eine Schule bei der Vernetzungsarbeit begleiten.

Dazu kooperieren sie mit außerschulischen Partnern der Prävention vor Ort (z.B. Polizei, kommunale Prävention, kommunale und kirchliche Jugendarbeit, Vereine...).

Sie finden uns hier: www.Schulamt-rastatt.de: → Themen → Prävention

4.2.9 Lehrkräfte für Prävention an den Schulen

An jeder allgemein bildenden und beruflichen Schule gibt es eine Lehrkraft für Prävention, um schulische Vorbeugungsmaßnahmen zu koordinieren und deren Wirksamkeit zu verbessern. Aufgaben der Lehrkräfte für Prävention an der Schule:

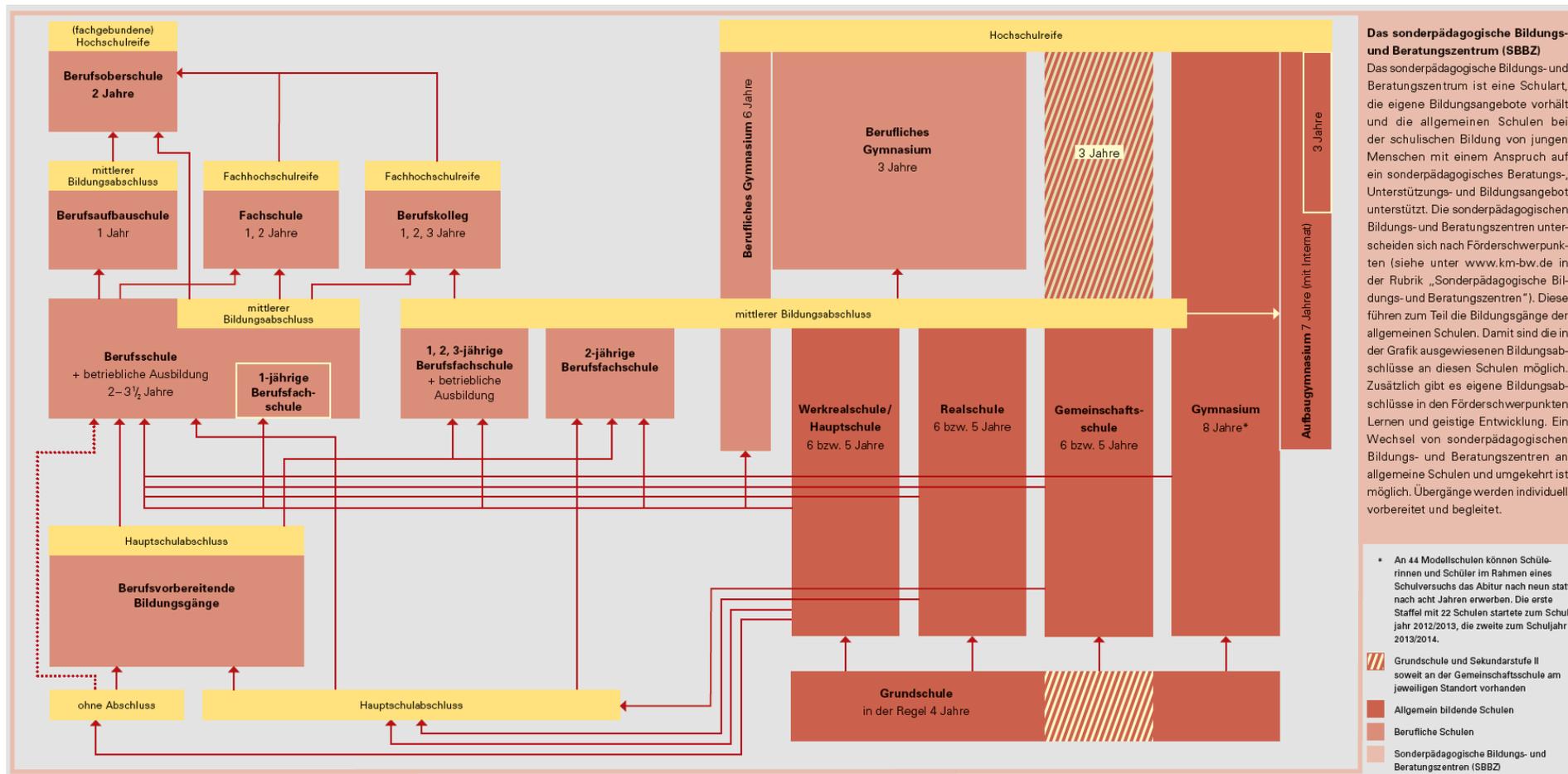
- Sammlung und Weitergabe von Informationsmaterialien zur Prävention und Gesundheitsförderung innerhalb der Schule,
- Bei Bedarf Weitergabe von Kontaktadressen beratender und therapeutischer Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Die Schulleitung benennt im Benehmen mit der Gesamtlehrerkonferenz eine geeignete, berufserfahrene Lehrkraft, weist sie in ihre Aufgaben ein und meldet sie an die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Schulaufsichtsbehörden stellen sicher, dass diese Lehrkräfte vorzugsweise an einschlägigen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können. Die Schulleitung unterstützt die Lehrkraft für Prävention in ihrer Arbeit und schafft die notwendigen Rahmenbedingungen.

(siehe [Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule \(VwV 10.12.2014\)](#))

4.3 Bildungswege Baden-Württemberg

<http://www.schule-bw.de/schularten/gymnasium/bogy/bildungswegegrafik/index.html>



Auf der Internetseite <http://www.bildungsnavi-bw.de/> des Landes Baden-Württemberg finden Sie einen Bildungsnavigator. Dieser ermöglicht Ihnen einen persönlichen Bildungsweg zu finden und sich über die vielen unterschiedlichen Bildungsgänge und Abschlussmöglichkeiten zu informieren, die das Bildungssystem unseres Landes bietet.

4.3.1 Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Beratung, Diagnose und Unterricht sind die zentralen Aufgaben der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ). Diese führen je nach Förderschwerpunkt alle Bildungsgänge der allgemeinen Schulen. Sie unterscheiden sich nach den Förderschwerpunkten Lernen, geistige Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung sowie Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung und orientieren sich in ihrer Arbeit an eigenen Bildungsplänen sowie, entsprechend der Bildungsgänge, an den Vorgaben der jeweiligen Bildungspläne der allgemeinen Schulen.

Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung bieten eigenständige Schulabschlüsse an.

Die SBBZ stellen darüber hinaus Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie Bildungsangebote an allgemeinen Schulen zur Verfügung.

Zwischen den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und den allgemeinen Schulen gibt es ein breites Spektrum an Kooperationen. Es reicht von inklusiven Bildungsangeboten und kooperativen Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an den allgemeinen Schulen über Begegnungsmaßnahmen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung bis hin zu Beratung und Unterstützung durch Lehrkräfte des Sonderpädagogischen Dienstes.

In Baden-Württemberg gibt es Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt:

- [Lernen](#)
- [Sprache](#)
- [Emotionale und soziale Entwicklung](#)
- [Sehen](#)
- [Hören](#)
- [geistige Entwicklung](#)
- [körperliche und motorische Entwicklung](#)
- [Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung](#)

Die jeweiligen Links führen Sie auf die Seite des Kultusportals Baden- Württemberg. Dort finden Sie weitere Informationen zu den jeweiligen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

4.3.2 Berufsvorbereitende Bildungsangebote

Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht keine weiterführende Schule besuchen und keine Ausbildung beginnen, werden in den berufsvorbereitenden Bildungsangeboten gezielt auf den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet.

Die flexiblen Stundentafeln dieser Bildungsgänge ermöglichen eine bestmögliche Ausrichtung auf den speziellen Unterstützungsbedarf der Jugendlichen. So erhalten beispielsweise Schülerinnen und Schüler des **VAB**, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, Deutschunterricht in größerem Umfang. Jugendliche Migrantinnen und Migranten ohne Deutschkenntnisse erhalten in der Regel ein gezieltes Sprachförderangebot in eigenen Klassen des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (**VABO**).

Verbesserung der Chancen auf einen Ausbildungsplatz durch:

- das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (**VAB**),
- das Berufseinstiegsjahr (**BEJ**),
- die duale Ausbildungsvorbereitung (**AV dual**) und pädagogische Erprobung (**BFPE**).

Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des Kultusministeriums](#).

4.3.3 Bildungskonzepte für junge Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Sonderpädagogische Lehrkräfte bemühen sich intensiv um den Aufbau eines Netzwerkes mit Einrichtungen und Diensten im Umfeld von Schulen. Beispielhaft wird hier auf die enge Zusammenarbeit mit den Eltern, mit allgemeinen und beruflichen Schulen sowie mit der Berufsberatung für junge Menschen mit Behinderung hingewiesen. Gemeinsam sucht man einen günstigen Einstieg in die Phase der beruflichen Bildung.

Vergleichbar gilt das auch für die Zusammenarbeit mit Industrie und Handwerk, den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Jugendberufshilfe und der Agentur für Arbeit, den ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe, Kinder- und Fachärztinnen und -ärzten sowie mit dem Integrationsfachdienst oder den Werkstätten für behinderte Menschen.

Mit der Berufsvorbereitenden Einrichtung (**BVE**) und der Kooperativen Bildung und Vorbereitung (**KOBV**) sowie mit den **Kooperationsklassen mit den beruflichen Schulen** als auch mit den im Rahmen der Initiative Inklusion entwickelten Unterstützungsleistungen gibt es im Bildungssystem verschiedene qualitätsvolle Angebote, deren Ziel eine Ausbildung im dualen System der Berufsbildung beziehungsweise eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des Kultusministeriums](#).

4.3.4 weitere Bildungsangebote

Flex- Fernschule

Die Flex-Fernschule ist ein Angebot der **Jugendhilfe** und arbeitet nach den Grundsätzen des SGB VIII. Wir fördern mit heilpädagogischen Förderkonzepten die Selbstwirksamkeit, Selbstorganisation und den schulischen Erfolg.

Junge Menschen erhalten mit der Flex-Fernschule effektive Hilfe, die **zum Schulabschluss oder zur Rückkehr und Anschlussfähigkeit in das öffentliche Schulsystem** führt. Zur Förderung gehört neben der Vermittlung von Methoden und der Anleitung zur Selbstorganisation auch das Training arbeitsweltbezogener Kompetenzen und die notwendige berufliche Orientierung. Die Flex-Fernschule arbeitet hierfür intensiv mit allen Personen und Institutionen zusammen, **die am jeweiligen Wohnort** Unterstützung gewähren können. Auf diese Weise fördert sie besonders nachhaltig die soziale Integration und die gesellschaftliche Teilhabe.

Die Flex-Fernschule stellt in Deutschland keine Alternative zum Besuch einer Schule dar. Das Lernen mit der Flex-Fernschule erfordert bei bestehender Schulpflicht zwingend die Zustimmung der örtlichen Schulverwaltung.

Weiter Informationen finden Sie auf der [Seite der Flex Fernschule](#).

Hausunterricht

Ziel des Hausunterrichts ist es, eine Erziehung und Ausbildung zu vermitteln, die in einem angemessenen Umfang an die Stelle des Schulunterrichts tritt. Die Entscheidung über die Erteilung des Hausunterrichts trifft das Staatliche Schulamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Deputate und Mittel (Genehmigungsverfahren). Die Erteilung von Hausunterricht setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten sowie ein ärztliches Attest voraus.

Hausunterricht kann erteilt werden, wenn der Schüler bzw. die Schülerin länger als acht Wochen nicht am Schulunterricht teilnehmen kann.

Weitere Informationen finden Sie in der [Hausunterrichtsverordnung](#).

4.4 Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

Grundlagen

Die Schule verwirklicht den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und im Schulgesetz für Baden-Württemberg verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthält in den Artikeln 11 bis 21 grundlegende Bestimmungen für unser Schulwesen.

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg bestimmt in § 1 den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule:

1. Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.
2. Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler
 - in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,
 - zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,
 - auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,
 - auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.
3. Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.
4. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Lehrerbildung.

Die Schule hat damit die Aufgabe, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln und die Kinder zu erziehen. Die gesamte Arbeit der Schule vollzieht sich auf der Grundlage der genannten Werte und Normen.

Es ist das besondere Ziel des Bildungsplanes, den erzieherischen Auftrag der Schule zu betonen und die genannten übergreifenden Erziehungsziele bis in die einzelnen Lehrpläne hinein transparent zu machen. Dies wird besonders deutlich in den Formulierungen der Ziele der einzelnen Lehrpläne. Die Zielformulierungen sind wo immer möglich so gefasst, dass die Verschränkung von Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule deutlich wird.

Nach Artikel 6 des Grundgesetzes sind „Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Dieses Recht der Eltern hat die Schule zu achten; die Schule ist in ihrem Bereich verantwortlicher Träger der Erziehung. Für die Wahrnehmung der erzieherischen Aufgaben der Schule ist ein enges Zusammenwirken mit dem Elternhaus ganz besonders wichtig.

Quelle: [Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) in der Fassung vom 1. August 1983](#)

4.5 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
2. durch den Schulleiter:
 - a. Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b. Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c. Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d. Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten,
 - e. einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g. Ausschluss aus der Schule.

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden. Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss, außer bei Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, auf alle Schulen des Landes ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

Quelle: [Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) in der Fassung vom 1. August 1983, § 90 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen](#)

4.6 Konferenzen und Gremien

(1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen. Die Gesamtlehrerkonferenz besteht an jeder Schule. Teilkonferenzen sind insbesondere die Klassenkonferenz, die Fachkonferenz und für Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz.

(2) Es berät und beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz,

- die Gesamtlehrerkonferenz über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind,
- die Klassenkonferenz über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Klasse,
- die Fachkonferenz über besondere Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen,
- die Abteilungskonferenz über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Abteilung.

(3) Für Bildungszentren und für Schulen im Regionalen Verbund können Konferenzen, denen Lehrer der beteiligten Schulen angehören, gebildet werden, die über gemeinsame, der Abstimmung bedürftige Angelegenheiten beraten und beschließen.

Quelle: [Schulgesetz für Baden-Württemberg \(SchG\) in der Fassung vom 1. August 1983, § 45 Arten, Einrichtungen und Aufgaben der Lehrerkonferenzen](#)

Zusätzliche Informationen finden Sie in der [Schulkonferenzverordnung](#).

5. Informationen und Kooperationsabsprachen für verschiedene Bereiche

Jugendhilfe und Schule organisieren Bildungs- und Erziehungsprozesse für die selben Kinder und Jugendlichen. Die jungen Menschen werden in ihren unterschiedlichen Lebensbezügen und sozialen Hintergründen erlebt. Sowohl Jugendhilfe als auch Schule werden mit den Alltagsproblemen und Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen konfrontiert. Somit ist es erforderlich, dass zwischen beiden Bereichen eine Kooperation besteht, Absprachen erfolgen und individuelle Kooperationsmöglichkeiten entwickelt werden. Die folgenden Schemata und Ausführungen sollen die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule in wesentlichen gemeinsamen Aufgabenbereichen veranschaulichen und erleichtern.

5.1 Allgemeine Beratung bei verhaltensauffälligen Schülern/innen und Umgang mit Schulverweigerung, Unterrichts- und Schulausschluss

5.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Jugendhilfe

Auftrag der Jugendhilfe ist es bei verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen zunächst gemeinsam mit den Eltern mittels einer psychosozialen Diagnostik Unterstützungsformen und Hilfestellungen zu erarbeiten, welche für das Kind oder Jugendlichen den Erhalt des Familienverbandes sowie des sozialen Umfeldes ermöglicht. Hierbei stellt für die Jugendhilfe die fachliche Einschätzung der Schule, u.a. in Form eines Schulberichtes (vgl. Kapitel 5.5), einen wichtigen Bestandteil für die Diagnose und für die Entscheidung hinsichtlich einer geeigneten Hilfe im Einzelfall dar. Im Bedarfsfall wird vom Allgemeinen Sozialen Dienst ein Schulbericht erbeten.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialen Dienste grundsätzlich **frühzeitig** Kenntnis von Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und deren Familien erlangen.

Im Folgenden sollen daher die Möglichkeiten einer **gemeinsamen frühzeitigen Vorgehensweise** bei Schülern und Schülerinnen mit Verhaltensauffälligkeiten aufgezeigt werden. Dies birgt darüber hinaus grundsätzlich die Chance einer rechtzeitigen Intervention, damit Schulverweigerung verhindert werden kann oder das Mittel des Unterrichts- und Schulausschlusses nicht zum Tragen kommen muss, wobei letzteres durchaus im Rahmen der Hilfeprozessklärung, z.B. bei einer Verweigerungshaltung der Eltern oder des Jugendlichen, sinnvoll sein kann und als erzieherisches Instrument zur Verfügung stehen sollte.

Das frühzeitige gemeinsame Aufgreifen und Angehen von schwierigem und auffälligem Verhalten bei Schülern/innen entlässt die jeweilige Institution nicht

aus ihren Verpflichtungen und rechtlichen Möglichkeiten, sondern ermöglicht ein abgestimmtes pädagogisch sinnvolles Vorgehen.

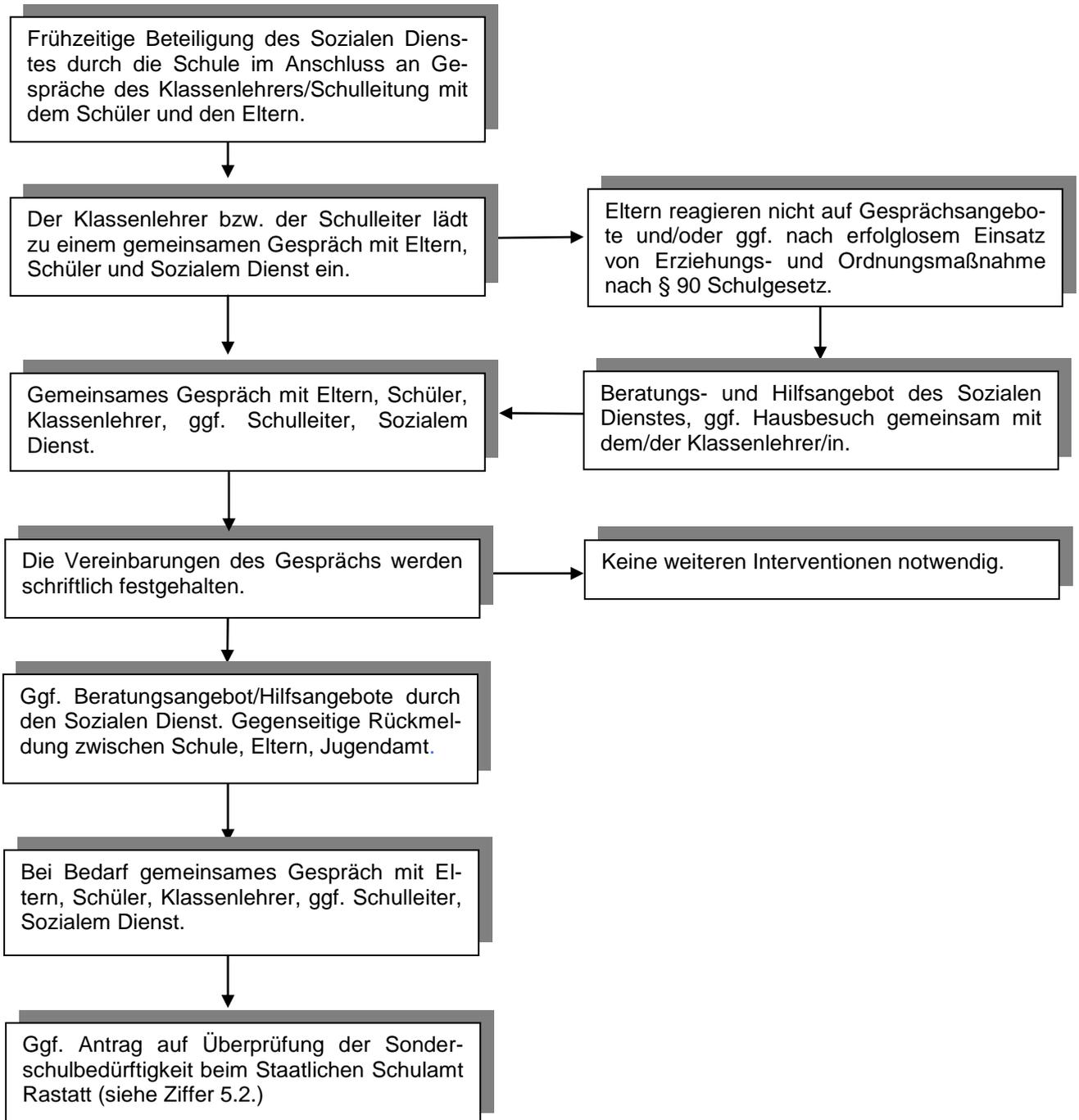
Aus dem nachfolgenden Ablaufdiagramm sind die beiden Zugangswege zur Abstimmung aufgezeigt.

Auch im Rahmen einer allgemeinen Beratung können dem/der Mitarbeiter/in des Jugendamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst) Schwierigkeiten mit dem Schulbesuch bekannt werden. Die Regel dürfte jedoch sein, dass die Schule durch ihren täglichen Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern die Problematik erkennt und im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten bzw. Kompetenzen zunächst durch eigene Interventionen, wie dem Gespräch mit den Eltern, zu lösen versucht.

Sollten sich keine Veränderungen durch die Eltern und/oder den/die Schülern/in ergeben und die Auffälligkeiten bestehen bleiben, bietet sich ein gemeinsames Eltern-Schüler/innen-Gespräch unter Beteiligung des Jugendamtes in Form eines „**Runden Tisches**“ an. In diesem Gespräch wird mit allen Beteiligten die weitere Vorgehensweise erörtert und vereinbart.

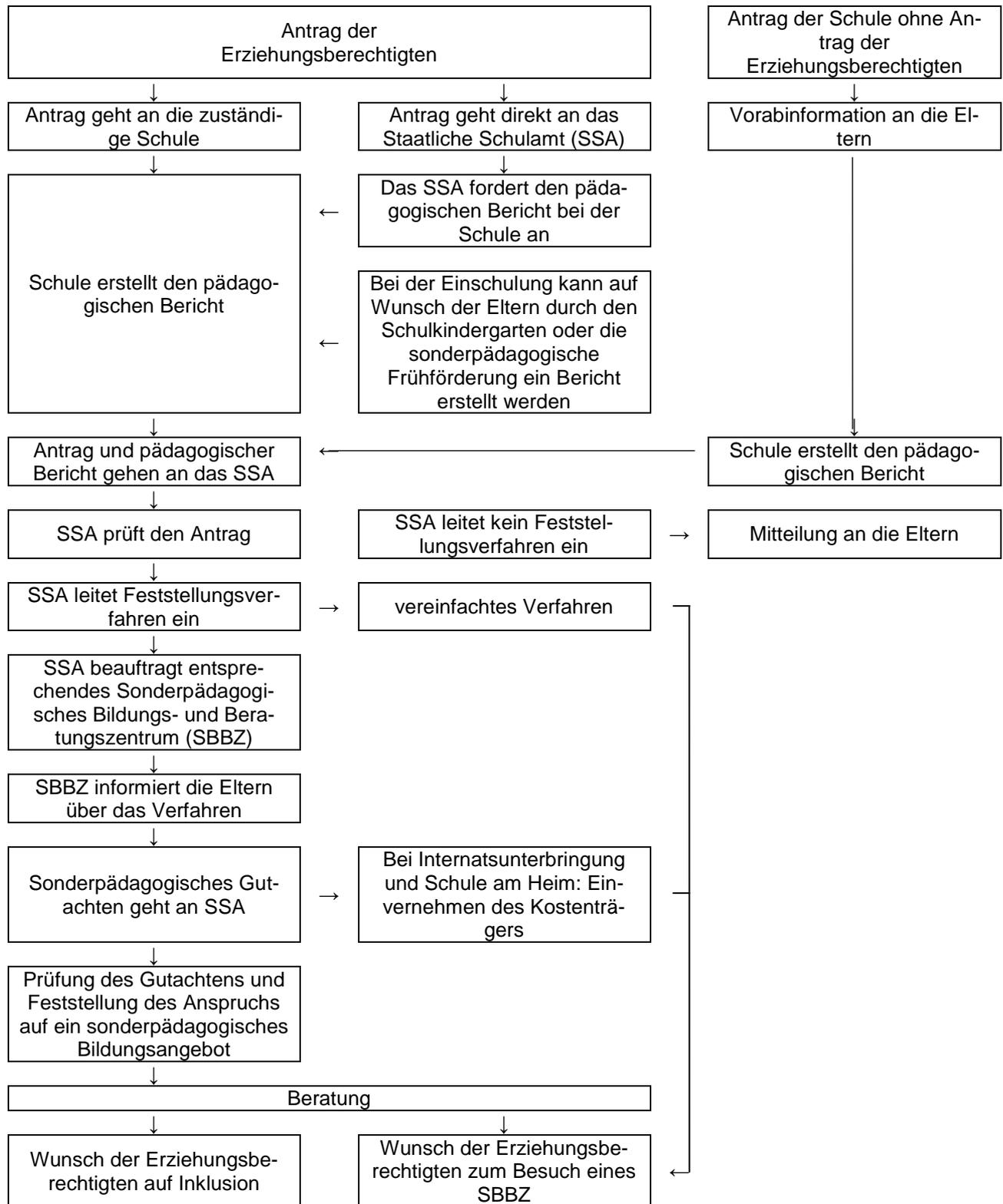
Eine solche Verfahrensweise ist insbesondere **vor** einer Information des Jugendamtes nach § 90 Abs. 8 des Schulgesetzes (bei Schulausschluss bzw. im Einzelfall beim zeitweiligen Unterrichtsausschluss) empfehlenswert.

5.1.2 Gemeinsame Vorgehensweise von Schule und Jugendamt bei Schülern mit Verhaltensschwierigkeiten



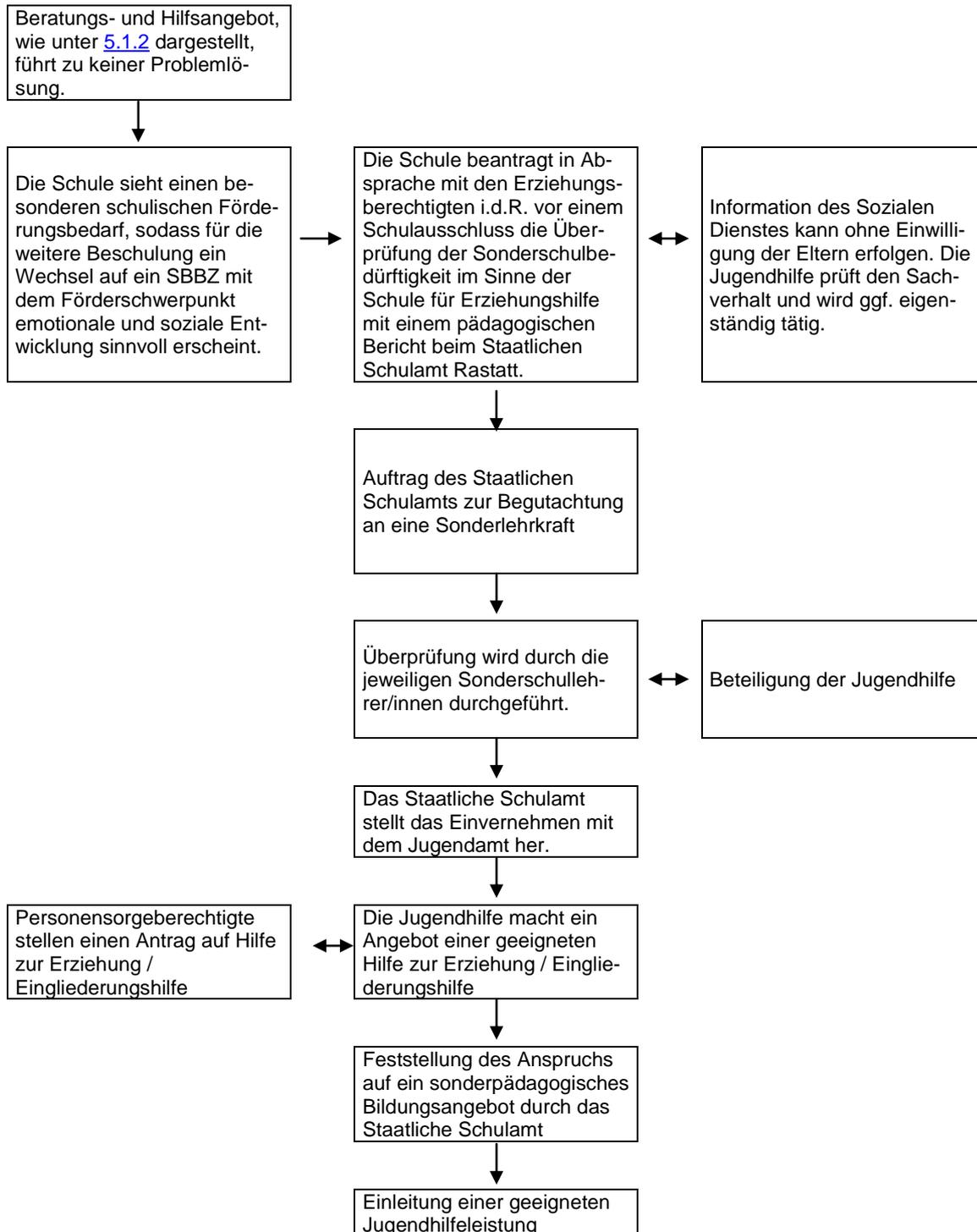
5.2 Überprüfung sonderpädagogischer Bildungsanspruch

5.2.1 Ablaufplan



5.2.2 Überprüfung Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Ziel der Kooperation Jugendhilfe-Schule ist es Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Förderungsbedarf zu unterstützen und Problemlösungen anzustreben, die einen Verbleib im sozialen System ermöglichen. Trotz einer abgestimmten Kooperation kann es am Ende eines Beratungs- und Hilfeprozesses - wie unter Punkt 5.1.2 dargestellt - erforderlich werden, den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung abzuklären.



5.2.3 Umzug der Personensorgeberechtigten mit Anspruch auf sonderpädagogisches Bildungsangebot

Grundsätzlich hat bei einem Umzug von Personensorgeberechtigten das örtliche Jugendamt zu prüfen, ob es zuständig ist, also ob der Umzug der Eltern oder des Elternteils - nach dem sich die Zuständigkeit begründet - tatsächlich in den eigenen Zuständigkeitsbereich erfolgt ist.

Weiterhin hat es, wenn das abgebende Jugendamt eine Übernahme der Hilfe beantragt - was z. B. bei einem Verbleib des Kindes in der bisherigen Heimeinrichtung der Fall ist - die Rechtmäßigkeit der bisherigen Hilfe zu prüfen und die Hilfe dann zu übernehmen. In der Zwischenzeit wird das abgebende Jugendamt die Hilfe bis zur Übernahme fortführen.

Dennoch kann es sein, dass eine Beschulung an einem SBBZ mit flankierender Jugendhilfe nicht fortgeführt werden kann, wenn z. B. die bisherigen teilstationäre Hilfe zu weit entfernt vom neuen Wohnort der Personensorgeberechtigten ist.

Das bisher zuständige Jugendamt wird deshalb die Hilfe beenden und die Personensorgeberechtigten müssten erneut einen Antrag beim nun örtlich zuständigen Jugendamt stellen, woraufhin der Hilfebedarf erneut zu prüfen und notwendige Hilfe anzubieten wäre.

Die Dauer dieses Prozesses kann deutlich verringert werden, wenn mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten die bisherigen Hilfeunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Ohne diese Unterlagen ist der Fall ein Neufall und erfordert dann neben der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten den entsprechenden zeitlichen Prozess.

5.3 Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

5.3.1 Allgemeines

Unter Kindeswohlgefährdung wird eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes verstanden, welche sich aus einer missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten einer dritten Person ergeben kann. Dies kann z. B. eine akute körperliche Misshandlung eines Kindes/Jugendlichen sein. Insbesondere bei kleineren Kindern kann auch eine massive häusliche Vernachlässigung zu einem Zustand führen, der eine Gefahr für Leib und Leben und damit eine akute Kindeswohlgefährdung darstellt. Dies heißt auch, dass je nach Alter des Kindes, Grad der Gefährdung usw. die Prüfung der Frage, ob in diesem Fall eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, unterschiedlich ausfallen kann.

Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist im Hinblick auf die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe eine Regelung im Schulgesetz erfolgt. In § 85 Abs. 3 und 4 SchG ist die erforderliche Vorgehensweise dargestellt. Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz - BkiSchG) präzisiert und erweitert das Vorgehen im schulischen Bereich bundeseinheitlich. Die Regelung hierfür, die über der Landesregelung des Schulgesetzes steht, findet sich in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)⁴. **Demnach hat die zuständige Lehrkraft und somit die schulische Seite hier einzuschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.**

Ergänzend und zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung wurde auf der Ebene der Amtsleitungen sowohl auf schulischer Seite als auch auf Seiten der Jugendhilfe im Landkreis Rastatt und des Stadtkreises Baden-Baden vereinbart, dass eine intensive Zusammenarbeit bei Gefährdungsfällen erfolgen soll. Dies bedeutet u. a. nicht nur die Weitermeldung des Falles an den Allgemeinen Sozialen Dienst, sondern ein **gemeinsam verantwortliches Vorgehen von Schule und Jugendhilfe**. Dieses ist im folgenden Ablaufdiagramm dargestellt.

5.3.2 Verfahrensschritte

1. Werden in der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Lehrer, Schulleiter, Klassenkonferenz, Schulsozialarbeit).
Bei Bedarf kann sich die Schule an das Jugendamt wenden, um sich dort anonym zu beraten.
2. Soweit der wirksame Schutz des Kindes hierdurch nicht in Frage gestellt wird, werden die Personensorgeberechtigten und das Kind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen.

⁴ Das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ stellt Artikel 1 des Bundekinderschutzgesetzes dar.

3. Ergibt die Abschätzung, dass die Gefährdungssituation nicht anders abgewendet werden kann, zeigt die Schule den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten die ihr bekannten Hilfen auf (Familienberatungsstelle, Schulpsychologische Beratungsstelle, Jugendamt, etc.) und weist sie darauf hin, dass das Jugendamt über diese Beratung informiert wird.
4. Die Schule informiert das Jugendamt wenn
 - eine Beratung der Eltern stattgefunden hat oder angeboten wurde
 - ihr geeignete Hilfen nicht bekannt sind
 - die von ihr benannten Hilfen von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgelehnt werden
 - abgesprochene Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden oder
 - erkennbar ist, dass durch die benannten und gegebenenfalls mit den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten abgesprochenen Hilfen der Kindeswohlgefährdung nicht begegnet werden.
5. Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort die Abschätzung des Gefährdungsrisikos.
Das Jugendamt informiert die Schule über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen. Verbleibt das Kind in der Schule und ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass zum Wohl des Kindes ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dies im Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

5.3.3 Checklisten und Dokumentation

Risiko-Checklisten und Dokumentationsmuster bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind auf der Homepage des staatlichen Schulamtes hinterlegt.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de:→Unterstützung→Kinderschutz

5.3.4 Insoweit erfahrene Fachkraft

Ebenfalls auf der Homepage sind die sogenannten Insoweit erfahrenen Fachkräfte (im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte) für den jeweiligen Jugendamtsbereich aufgelistet.

Sie finden uns hier: www.Schulamt-Rastatt.de:→Unterstützung→Kinderschutz

5.4 Schulbegleitung bei Autismus

Die folgende Beschreibung stellt eine Zusammenfassung des Themas Autismus dar. Da in allen Bereichen der autistischen Störung und der Auswirkungen eine Komplexität gegeben ist, wäre grundsätzlich für eine umfassende Darstellung eine differenzierte Auseinandersetzung erforderlich. Eine solche ist in diesem Rahmen jedoch nicht möglich.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf das [Eckpunktepapier „Herausforderung Autismus“](#) verwiesen, welches in einem interdisziplinären Arbeitskreis erarbeitet wurde und als Handreichung auch der Zusammenarbeit aller betroffenen Professionen gilt. Es ist auf der Homepage des staatlichen Schulamtes als auch des Landkreises Rastatt.

Für den **schulischen Bereich** gibt es hierzu eine „**Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen**“, welche auf dem Bildungsserver Baden-Württemberg einsehbar und als Download vorliegt (<http://www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/autismus/>).

5.4.1 Allgemeine Informationen

Definition

Autismus ist eine Kontaktstörung, die durch starke Selbstbezogenheit und eine gravierende Beeinträchtigung in der Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit gekennzeichnet ist. Autismus ist nicht heilbar, aber die Ausprägung und Erscheinungsform kann sich im Laufe des Lebens verändern.

Nach dem Klassifikationssystem für Krankheiten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) werden in der ICD-10 folgende tiefgreifende Entwicklungsstörungen in Form von Autismus aufgeführt und unterteilt:

Frühkindlicher Autismus (Kanner-Syndrom)

Der frühkindliche Autismus geht meist mit einer geistigen Behinderung einher.

Asperger-Syndrom

Das Asperger-Syndrom gilt als leichte Form des Autismus und manifestiert sich ab ca. dem dritten bis fünften Lebensjahr. Die Betroffenen weisen eine normale bis hohe Intelligenz auf - teilweise auch eine Hochbegabung.

Atypischer Autismus

Unter einem atypischen Autismus versteht man einen frühkindlichen Autismus mit entweder atypischen Erkrankungsalter, z.B. nach dem dritten Lebensjahr oder einer atypischen Symptomatik, in welcher nicht alle Verhaltensweisen des frühkindlichen Autismus auftreten.

Daneben gehen viele Ärzte jedoch mittlerweile von einem Autismusspektrum aus (Autismusspektrums-Störung), das verschiedene Schweregrade kennt. So zählt hierzu z.B. auch der

High-Functioning-Autismus

Hierbei handelt es sich um eine Variante des frühkindlichen Autismus, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die kognitiven und motorischen Funktionen wenig eingeschränkt sind. Gleichzeitig besteht jedoch eine tiefgreifende Kommunikationsstörung.

Merkmale

Autistische Menschen wirken häufig, als lebten sie in einer anderen individuellen Welt. Es scheint, als genügten sie sich selbst und legten keinen Wert auf Kontakte.

Ein autistisches Kind fällt je nach Form und Ausprägung der Erkrankung in folgenden Bereichen unterschiedlich auf

- **Soziale Interaktion**

- Verweigert Körperkontakt,
- vermeidet Blickkontakt,
- wirkt wie taub,
- bewegt sich bizarr,
- ist unfähig, mit Gleichaltrigen zu interagieren,
- hat eine auffällige Sprache, z.B. Echolalie,
- zeigt Wünsche durch Hinführen,
- spielt nicht kreativ,
- spielt nicht mit anderen Kindern,
- hat keine Angst vor normalen Gefahren (z.B. bei Geräten, im Straßenverkehr),
- lacht und kichert in unangemessenen Situationen,
- ist auf spezielle Themen fixiert,
- zeigt außergewöhnliche Begabungen in Teilbereichen,
- hat ein mangelndes Verständnis für soziale Signale anderer,
- hat kein sozialangemessenes Verhalten.

- **Isolation**

Autistische Kinder zeigen oftmals kein Interesse an ihrer Umgebung, nehmen diese dennoch bewusst wahr. Sie neigen stark zur Isolation von ihrer Umwelt.

- **Kommunikationsprobleme**

Die Gestik und Mimik seiner Mitmenschen kann ein autistisches Kind nicht deuten. Hierdurch entstehen nonverbale Kommunikationsprobleme.

- **Veränderungsangst**

Autistische Kinder haben ein starkes Bedürfnis nach einer Gleicherhaltung ihrer Umwelt sowohl in zeitlicher als auch materieller Hinsicht.

- **Stereotypisches Verhalten**

Sie neigen zu stereotypen Verhaltensweisen, bei denen sie diverse Dreh- oder Schaukelbewegungen ausführen oder auch Gegenstände mit einbeziehen.

Mögliche Ursachen

Trotz umfangreicher Forschungsergebnisse gibt es bislang noch kein Modell, das vollständig und schlüssig die Entstehungsursachen erklären kann.

- **organische Ursachen**

- In manchen Fällen ist ein gestörtes Hirnwellenmuster und eine verminderte Hirndurchblutung gegeben.
- Neugeborene von Müttern, die in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten an Röteln erkrankten, haben ein zehnfach höheres Risiko, autistisch zu werden.
- Ebenso diejenigen Kinder, die im letzten Drittel der Schwangerschaft von Sauerstoffunterversorgung betroffen waren.

- **biochemische Komponente**

Bei vielen Autisten ist ein erhöhter Spiegel des Hirnbotschaftsstoffes Serotonin gefunden worden, wie er manchmal bei Kindern mit geistiger Behinderung auftritt. Auch bezüglich der Botenstoffe Dopamin und Noradrenalin weisen manche Betroffene Auffälligkeiten auf. Die Störung des Haushalts dieser Botenstoffe wird zur Erklärung des problematischen Sozialverhaltens, der Aufmerksamkeitsdefizite und Lernschwierigkeiten autistischer Kinder herangezogen.

- **genetische Faktoren**

Zwillingsstudien in Europa und den USA lassen auf einen genetischen Ursachenfaktor für Autismus schließen. Jedoch kann eine genetische Ursache für Autismus nicht generell angenommen werden. Man geht davon aus, dass eine bestimmte genetische Disposition und weiter auslösende Faktoren zusammen kommen müssen.

Diagnose

Autismus bedarf einer medizinischen Diagnose, die nur von Fachärzten mit kinder- und jugendpsychiatrischer Kompetenz gestellt werden sollte. Hierbei sind eine neurologische Untersuchung und eine differentialdiagnostische Abgrenzung zu anderen Krankheitsbildern erforderlich.

5.4.2 Unterstützungsmöglichkeiten in der Schule

Grundsätzlich ist anzumerken, dass autistische Kinder und Jugendliche, gleichfalls wie Regelschüler/innen, entsprechend ihrer individuellen intellektuellen Fähigkeiten, verschiedene Schularten und -formen besuchen können. So gibt es Schülerinnen und Schüler sowohl in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, in Grund-Haupt- Werkreal- und Gemeinschaftsschulen als auch auf Realschulen und auf Gymnasien. So ist bekannt, dass z.B. einige renommierte Wissenschaftler autistisch veranlagt waren bzw. sind.

Allgemeines

Autistische Verhaltensweisen sind durch Erziehung, Unterricht, spezifische Förderung und Therapie in ihrem jeweiligen Erscheinungsbild langfristig beeinflussbar. Durch die im Einzelfall gegebene Besonderheit im Erscheinungsbild und die nicht vorhersehbaren Entwicklungen ist eine flexible Gestaltung der Lern- und Bildungswege erforderlich.

Die Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist nicht vorhersehbar. Sie haben oft unbekannte Lernstrategien, welche nur schwer an die vorgegebenen formalen Lernschritte angepasst werden können.

Auch Leistungsinselfn, sogenannte Sonderinteressen, sind häufig sehr eng gefasst und lassen sich nur schwerlich in den Bildungsauftrag integrieren.

Bei vielen Schülerinnen und Schülern ist im Unterricht eine geringe Lernaktivität zu beobachten und es entsteht der Eindruck von Desinteresse und Abwesenheit. Dennoch kann bei Nachfragen festgestellt werden, dass mehr aufgenommen und verstanden wurde als vermutet.

Da autistische Kinder auf dem Hintergrund oben beschriebener Merkmale

- eine gestörte Fremd- und Eigenwahrnehmung,
- Schwierigkeiten in der Kommunikation und/oder Sprache,
- Auffälligkeiten in der Motorik,
- häufig unverständliche emotionale und soziale Äußerungen und
- ein schwer einschätzbare Lernverhalten

aufweisen, sind Konflikte in der Schule vorprogrammiert. Hier geraten sie häufig in die Rolle des Außenseiters und werden aufgrund ihrer Verhaltensweisen Opfer von Hänseleien.

Grundsätze der Unterrichtsgestaltung

Um autistischen Kindern und Jugendlichen ein Lernen zu ermöglichen, sind die Lehrkräfte insbesondere gefordert durch:

- **Strukturierte Unterrichtsgestaltung**

Autisten sind auf eine zeitliche Strukturierung des Tages angewiesen. Die genaue Festlegung des Stundenplans und anderer Handlungsabläufe gibt ihnen innere Stabilität und hilft Konflikte zu vermeiden.

- **Professionelle Beziehungsgestaltung**

Die Lehrkräfte sollten sich auf die Ebene der "affektentleerten Interaktion" begeben, damit das Kind zuhören kann und nicht durch Emotionen irritiert wird. Die Lehrkraft muss hierbei authentisch sein.

Schulbegleitung

Autistische Kinder können in ihrem Schulalltag durch eine Unterrichtsbegleitung unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass eine Diagnose durch einen Kinder- und Jugendpsychiater vorliegt, auf dessen Grundlage das Jugendamt über das Vorliegen einer seelischen Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII entscheiden kann.

In einem Hilfeplan, der durch das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erstellt wird, werden sowohl die Ausgestaltung der Hilfe als auch die konkreten Ziele, die das autistische Kind durch die Unterstützung der Unterrichtsbegleitung erreichen soll, festgehalten. Grundsätzliche Zielsetzung ist es eine zunehmende Selbstständigkeit zu fördern.

Gleichzeitig ist häufig eine begleitende **Therapie** oder ein **Elterntaining** erforderlich und hilfreich.

Die Unterrichtsbegleitung ermöglicht durch die individuelle Unterstützung den angemessenen Schulbesuch, hierbei ist sie aber auf die enge Kooperation mit den Eltern, Lehrern/innen und Schülern/innen angewiesen.

Unterstützungsbereich Jugendhilfeträger

- Kommunikation / Soziale Interaktion
Vermeidung von Selbst- und Eigengefährdung
Hindern wegzulaufen oder Mitschüler zu schlagen
Hindern Sachen zu zerstören
- Lebenspraktische Alltagsverrichtungen
Ein- und Auspacken des Unterrichtsmaterials
Finden von Unterrichtsräumen
Orientierung in- und außerhalb des Schulgeländes

Unterstützungsbereich Schule

- Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule
Bedarfsgerechte Vermittlung von Lerninhalten
Aufmunterung, Motivation des Schülers
Überwachung der Aufgabenlösung
Integration in die Klassengemeinschaft
Parallelunterricht
- Kommunikation
Erzieherisches Einwirken: Regeln erklären, Belohnungssystem, Gefahren erläutern
Unterstützung im Bereich Kommunikation

Ansprechpartner:

Autismusbeauftragte im Staatlichen Schulamt Rastatt

Petra Romanus-Zahn
Eichenäcker-Schule Dornstetten
Tel.: 07443/9647-0
Mail: petra.romanus-zahn@web.de

Dr. Sabine Grzonka, Bereich Gymnasien
Fichte-Gymnasium Karlsruhe
Tel.: 0721/133-4508
Mail: sabine.grzonka@fichte-gymnasium.de

Schulpsychologische Beratungsstelle

[Schulpsychologische Beratungsstelle](#)

Allgemeine Soziale Dienste

5.5 Leitfragen für einen Schulbericht

Für die Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst sowie zur Klärung des Hilfebedarfs ist häufig eine Einschätzung von schulischer Seite von Bedeutung. Häufig wird somit um einen schriftlichen Schulbericht gebeten. Im Folgenden sind wesentliche Leitfragen für einen Schulbericht angeführt.

- Wie gestaltet sich die Schullaufbahn der Schülerin bzw. des Schülers (z.B. Vorklasse, Einschulung, Zurückstellung, Wiederholung, Überspringen einer Klasse, Beurlaubung, Schulwechsel)?
- Nimmt er/sie regelmäßig am Unterricht teil? Wenn nein, welche Unregelmäßigkeiten gibt es (z.B. Verspätungen, Schwänzen der Schule)?
- Geht er/sie gerne zur Schule?
- Wie bewerten Sie die schulischen Leistungen? Gibt es besondere Interessen, Stärken oder Schwächen?
- Wie beurteilen Sie die Lernmotivation (u.a. Arbeitshaltung und Mitarbeit)?
- Wie werden die Hausaufgaben erledigt?
- Wie würden Sie das Sozialverhalten einschätzen?
 - a) im Hinblick auf Mitschüler/innen
 - b) im Hinblick auf Lehrkräfte
- Konnten besondere Verhaltensauffälligkeiten beobachtet werden (z.B. psychische Probleme wie Autoaggressionen, Tics, sozialer Rückzug etc., Aggressionen, Alkohol- u./o. Drogenkonsum, Diebstahl, ...)? Wann haben diese begonnen und wie haben sich diese entwickelt?
- Welche Kontakte bestehen zum Elternhaus und welcher Art sind diese? Erfährt der Schüler bzw. die Schülerin von den Eltern Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen?
- Welche Schritte bzw. Interventionen wurden von Ihnen unternommen (z.B. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz, Gespräche mit den Eltern, Einbeziehung von Kooperationslehrer/in, Schulpsychologischer Beratungsstelle, Schulsozialarbeit, ...)?
- Welche Informationen und Angaben sind aus Ihrer Sicht für eine Beurteilung der Situation des Schülers bzw. der Schülerin von Bedeutung (u.a. Hinweise zur familiären Situation, Freizeitverhalten, ...)?

5.6 Projektangebote im Landkreis Freudenstadt

Jugendfonds im Landkreis Freudenstadt e.V.

Förderung von Jugendprojekten. Der Jugendfonds e.V. initiiert und unterstützt Projekte, die Kindern und Jugendlichen im Landkreis Freudenstadt gute Perspektiven eröffnen und Wege bahnen, ihr Leben in der Gesellschaft zu meistern. Durch diese Projekte sollen junge Menschen angeregt werden, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen und soziale Kompetenzen zu erwerben. Jährlich werden die Förderungsschwerpunkte veröffentlicht und die Antragsfrist bekannt gegeben. Anträge stellen können alle Organisationen, die Projekte für Kinder und Jugendliche im Landkreis Freudenstadt anbieten, so auch Schulen oder Schulfördervereine. Die Ausschreibungsthemen und Antragsfristen werden im Internet unter www.landkreis-freudenstadt.de veröffentlicht.

Förderung von Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte. Ergänzend zur Förderung von Jugendprojekten werden auch Fortbildungsangebote für Lehrkräfte, die vor Ort in der Schule stattfinden, finanziell gefördert, wenn sie sich thematisch an den Ausschreibungsthemen orientieren.

Aktionstag Mitmachen Ehrensache. Die Geschäftsstelle des Jugendfonds e.V. wird vom Jugendamt des Landkreises Freudenstadt geführt und ist gleichzeitig das Aktionsbüro für „Mitmachen Ehrensache“. Die Idee ist einfach und gut. Jugendliche suchen sich selbständig einen Arbeitgeber ihrer Wahl und jobben dort Anfang Dezember. Sie verzichten auf ihren Lohn und spenden das Geld an den Jugendfonds im Landkreis Freudenstadt e.V., der davon Jugendprojekte in der Region fördert. Es nehmen Jugendliche aus allen Schultypen am Aktionstag teil. Arbeiten können Jugendliche im Alter von 13 und 14 Jahren für 2 Stunden am Tag. Ab dem Alter von 15 Jahren können Schülerinnen und Schüler bis zu 8 Stunden jobben. Dies sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Jüngere „Mitmacher“ können sich im Rahmen einer Klassenaktion beteiligen.

Tun können Jugendliche viel – z.B. im Krankenhaus Essen austragen oder Betten beziehen, Staubwischen im Hotel, Weihnachtsgeschenke einpacken, Lager aufräumen, im Supermarkt Regale einräumen oder beim Nachbarn die Fenster putzen. Viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Aktionstag bewusst dazu, ihre Berufswünsche zu überprüfen und mit Betrieben in einen ersten Kontakt zu kommen.

Kontakt: Kreisjugendring
Landhausstraße 4
72250 Freudenstadt

Tel: 07441 920-6050
Fax: 07441 920-996050

E-Mail: kjr@landkreis-freudenstadt.de

Arbeitskreis Jugendschutz

Zu Beginn des Jahres 2006 wurde im Landkreis Freudenstadt der Arbeitskreis Jugendschutz gegründet. Mitglieder sind Jugendsachbearbeiter der Polizei, Fachkräfte des Jugendamtes, Suchtbeauftragte an Schulen, VertreterInnen der Suchtberatungsstelle, des Kreismedienzentrums und des Kreisjugendrings. Seit Bestehen wurden verschiedene Projekte geplant und durchgeführt. Für Lehrkräfte von Interesse sind insbesondere drei Projekte:

RedBox

Alle Schulen im Landkreis Freudenstadt erhalten das Angebot, das Schulungsmodul „RedBox“, in ihren 7. und 8. Klassen anzubieten. Die Fachkräfte der kommunalen Jugendreferate und der Schulsozialarbeit kommen für 2 Schulstunden in die Klasse und sprechen über Jugendschutzthemen mit dem Schwerpunkt „Alkoholmissbrauch“. Das Angebot ist für die Schulklassen kostenfrei. Der Kontakt erfolgt entweder direkt über die kommunalen Jugendreferate, den Schulsozialarbeitern oder über den Jugendschutzbeauftragten Herr Kiefer, Tel. 07441 9206005.



Die Kiste

Herr Guse, Jugendreferat der Stadt Horb, und Frau Schaeffer-Hornbach, Koordinatorin für Suchtprävention an Schulen haben gemeinsam eine Sammlung von Best-Practice-Beispielen zur Alkoholprävention zusammengestellt. Die Präventionsbox enthält Unterlagen die von Lehrkräften für die Verwendung im Unterricht kopiert werden können und Materialien, die für besondere Methoden eingesetzt werden können. Beispielsweise enthält die Box Brillen, die die eingeschränkte Sicht bei bestimmten Promillewerten zeigt. Kostenfrei auszuleihen sind die Kisten beim Jugendreferat der Stadt Horb, Telefon 07451 901-227 oder beim Kreismedienzentrum in Freudenstadt, Telefon 07441 920-1370.

HaLT

Hart am Limit (HaLT) ist ein Projekt, das sich bundesweit mit dem Thema Alkoholmissbrauch durch Jugendliche befasst. Fachkräfte planen gemeinsam lokale Projekte, die Jugendliche auf die Problematik des Alkoholkonsums hinweisen.

Mit einer gemeinsamen Strategie gehen die Krankenhäuser des Landkreises und die Diakonische Bezirksstelle Freudenstadt zusammen mit dem Jugendamt gegen Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen vor: mit alkoholbedingten Vergiftungserscheinungen in der Notfallaufnahme eingelieferte Kinder und Jugendliche werden auf das Beratungsangebot der Suchtberatungsstelle der Diakonischen Bezirksstelle hingewiesen. Den Jugendlichen und ihren Eltern wird ein Beratungsgespräch noch in der Klinik angeboten. Die Eltern erhalten ein Merkblatt mit Hinweisen zum Umgang mit der schwierigen Situation und dem Beratungsangebot. Dieses Gesprächsangebot wird durch erlebnispädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche ergänzt.

Informationen über das HaLT-Projekt können beim Diakonischen Werk Freudenstadt eingeholt werden:

Kontakt:	Diakonisches Werk Freudenstadt Fachambulanz Sucht Herrenfelder Straße 26 72250 Freudenstadt	Außenstelle Horb Ihlinger Straße 33 72160 Horb
	Tel: 07441 8840-0, Fax 07441 8840-40 E-Mail: diakonie@diakonie-fds.de www.diakonie-fds.de	Tel: 07451 4059

AK Jugendschutz

Kontakt: Landratsamt Freudenstadt
Jugendamt
Birgit Bester
Sachgebietsleiterin Sozialer Dienst
Herrenfelder Straße 14
72250 Freudenstadt

Tel: 07441 920-6024, Fax: 07441 920-6099
E-Mail: bester@landkreis-freudenstadt.de

Schulsozialarbeit

Ziel der Jugendsozialarbeit an Schulen ist es, Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, ihr Leben in der Gesellschaft zu meistern. Soziale Probleme und Spannungen, denen besonders Kinder aus unterprivilegierten Familien ausgesetzt sind, werden aufgefangen, Stigmatisierungstendenzen abgebaut und der Ausgliederung Einzelner oder von Gruppen entgegengewirkt. Jugendsozialarbeit an Schulen wird als ein verbindendes Element zwischen Elternhaus und Schule verstanden.

Der Landkreis Freudenstadt fördert Jugendsozialarbeit an Grundschulen, Hauptschulen und Berufsschulen mit besonderen Problemlagen. Fördervoraussetzung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt, Schulträger und Schule. Im Landkreis Freudenstadt sind an folgenden Schulen SchulsozialarbeiterInnen im Einsatz:

Träger	Telefon, Fax, Mail	SchulsozialarbeiterIn/ JugendberufshelferIn	Telefon, Fax, Mail
Gemeinde Baiersbronn Oberdorfstraße 46 72270 Baiersbronn	Tel.: 07442 84 21-0 Fax: 07442 84 21-400 Mail: info@gemeindebairersbronn.de	Grundschule Baiersbronn Wilhelm-Münster-Schule Britta Müller Wilhelm-Münster-Straße 6 72270 Baiersbronn	Tel.: 07442 18021-45 Fax: 07442 18021-15 Mail: beratung@04132032.schule.bwl.de
Gemeinde Baiersbronn Oberdorfstraße 46 72270 Baiersbronn	Tel.: 07442 84 21-0 Fax: 07442 84 21-400 Mail: info@gemeindebairersbronn.de	Johannes-Gaiser-Schulzentrum N.N. Nogent-le-Rotrou-Str. 8 72270 Baiersbronn	Tel.: 07442 8426-20 Fax: 07442 8426-40 Mail: schulsozialarbeit-bairersbronn@gmx.de
Stadt Dornstetten Marktplatz 1 + 2 72280 Dornstetten	Tel.: 07443 9620-0 Fax: 07443 9620-96 Mail: stadtverwaltung@dornstetten.de	Grund- und Werkrealschule und Realschule Dornstetten Sabine Heim Waldstraße 16 72280 Dornstetten	Tel.: 07443 9629-29 Fax: 07443 9629-30 Mail: heim.schule@gmx.de
Haus Nazareth Brunnenbergstraße 34 72488 Sigmaringen	Tel.: 07485 9988-18 Fax: 07485 9988-30 Mail: reinhard.dettling@empfinden.de	Grundschule Empfinden Katja Hirlinger Weillindenstrasse 56 72186 Empfinden	Tel.: 07485 977524 Mail: jugendreferat-empfinden@gmx.de
Landratsamt Freudenstadt Frau Orzschig Herrenfelder Straße 14 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 920-6000 Fax: 07441 920-6099 Mail: orzschig@landkreis-freudenstadt.de	Christophorus-Schule Angelika Huber Ludwig-Jahn-Straße 32 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 920-2111 Mail: a.huber@landkreis-freudenstadt.de

Träger	Telefon, Fax, Mail	SchulsozialarbeiterIn/ JugendberufshelferIn	Telefon, Fax, Mail
Landratsamt Freudenstadt Frau Orzschig Herrenfelder Straße 14 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 920-6000 Fax: 07441 920-6099 Mail: orzschig@ landkreis-freudenstadt.de	Roßbergschule Horb Magdalena Röhrig-Zanocco Roßberg Straße 11 72160 Horb	Tel.: 07451 5370813 Mail: roehrig-zanocco@ Landkreis-freudenstadt.de
Landratsamt Freudenstadt Frau Orzschig Herrenfelder Straße 14 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 920-6000 Fax: 07441 920-6099 Mail: orzschig@ landkreis-freudenstadt.de	Eduard-Spranger-Schule Berufliches Schulzentrum Sigrid Edelmann Eugen-Nägele-Straße 40 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 920-2235 Mail: edelmann@ landkreis-freudenstadt.de
Landratsamt FDS Frau Orzschig Herrenfelder Straße 14 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 920-6000 Fax: 07441 920-6099 Mail: orzschig@ landkreis-freudenstadt.de	Heinrich-Schickhardt- Schule Berufliches Schulzentrum Christian Glitzner Eugen-Nägele-Straße 40 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 920-2082 Mail: glitzner@ landkreis-freudenstadt.de
Landratsamt Freudenstadt Frau Orzschig Herrenfelder Straße 14 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 920-6000 Fax: 07441 920-6099 Mail: orzschig@ landkreis-freudenstadt.de	Luise-Büchner-Schule Berufliches Schulzentrum Klaudia Lucia Eugen-Nägele-Straße 40 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 920-2709 Mail: lucia@ landkreis-freudenstadt.de
Stadt Freudenstadt Frau Weinbrecht Marktplatz 1 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 890-250 Fax: 07441 890-99-250 Mail: petra.weinbrecht @ freudenstadt.de	Grundschule Dietersweiler Simone Rieger Muggengärtlestraße 35 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 952448 Mail: simone.rieger@kijuz.de
Stadt Freudenstadt Frau Weinbrecht Marktplatz 1 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 890-250 Fax: 07441 890-99-250 Mail: petra.weinbrecht@ freudenstadt.de	Grundschule Wittlenswei- ler Simone Rieger Erwin-Hils-Weg 1 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 952448 Mail: simone.rieger@kijuz.de
Stadt Freudenstadt Frau Weinbrecht Marktplatz 1 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 890-250 Fax: 07441 890-99-250 Mail: petra.weinbrecht @ freudenstadt.de	Hartranft-Grundschule Martin Thimmel Bahnhofstraße 10 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 911165-17 Mail: Mathimmel@aol.com
Stadt Freudenstadt Frau Weinbrecht Marktplatz 1 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 890-250 Fax: 07441 890-99-250 Mail: petra.weinbrecht @ freudenstadt.de	Theodor-Gerhardt-Schule Freudenstadt Eva-Maria Lutz Ludwig-Jahn-Straße 50 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 919509-205 Mail: el@tgs-freudenstadt.de

Träger	Telefon, Fax, Mail	SchulsozialarbeiterIn/ JugendberufshelferIn	Telefon, Fax, Mail
Stadt Freudenstadt Frau Weinbrecht Marktplatz 1 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 890-250 Fax: 07441 890-99-250 Mail: petra.weinbrecht @ freudenstadt.de	Keplerschule Freudenstadt Werkrealschule Peter Gößmann Ludwig-Jahn-Straße 54 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 919514-405 o. 919514-400 (Sokr.) Fax: 07441 919514-444 Mail: goessmann@kepler-wrs.de
Stadt Freudenstadt Frau Weinbrecht Marktplatz 1 72250 Freudenstadt	Tel. 07441 890-250 Fax: 07441 890-99-250 Mail: petra.weinbrecht @ freudenstadt.de	Keplerschule Freudenstadt Gymnasium Ann-Cahtrin Lanz Ludwig-Jahn-Straße 54 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 86059-605 0176 95612204 (Diensthandy) Mail: lanz@kg-fds.de
Kinderwerkstatt Eigen- sinn Herr Haist Badstr. 47 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 950654 Fax: 07441 869505 Mail: info@kiwe-eigensinn.de	Falkenrealschule Freuden- stadt Bernd Möhrle Bahnhofstr. 31 72250 Freudenstadt	Tel.: 015 201726721 Fax: 07441 869505 Mail: schulsozialarbe- it@falkenrealschule.de
Stadt Horb Herr Guse Postfach 12 60 72152 Horb	Tel.: 07451 901-227 Fax: 07451 901-210 Mail: m-guse@horb.de	Gutermann-Grundschule Horb Madlin Cabon Gutermannstraße 13 72160 Horb	Tel.: 07451 6250401 Fax: 07451 2442 Mail: schulsozialarbeit.ggshorb@ gmx.de
Stadt Horb Herr Guse Postfach 12 60 72152 Horb	Tel.: 07451 901-227 Fax: 07451 901-210 Mail: m-guse@horb.de	Steinachtalgrundschule Horb-Talheim Madlin Cabon Turnhallenweg 40 72160 Horb	Tel.: 07451 6250401 Fax: 07451 2442 Mail: schulsozialarbeit.ggshorb@ gmx.de
Stadt Horb Herr Guse Postfach 12 60 72152 Horb	Tel.: 07451 901-227 Fax: 07451 901-210 Mail: m-guse@horb.de	Grundschule mit Werkre- alschule Horb-Altheim Madeleine Wolf Hindenburgstraße 53 72160 Horb	Tel.: 0151 64906984 Mail: jugendarbeit.horb@gmx.de
Stadt Horb Herr Guse Postfach 12 60 72152 Horb	Tel.: 07451 901-227 Fax: 07451 901-210 Mail: m-guse@horb.de	Werkrealschule Horb Martina Klotz Lerchenstraße 115 72160 Horb	Tel.: 07451 623-989 Mail: Schulsozialarbeit-horb@ gmx.de

Träger	Telefon, Fax, Mail	SchulsozialarbeiterIn/ JugendberufshelferIn	Telefon, Fax, Mail
Stadt Horb Herr Guse Postfach 12 60 72152 Horb	Tel.: 07451 901-227 Fax: 07451 901-210 Mail: m-guse@horb.de	Realschule Horb Brigitte Baumann Lerchenstraße 115 72160 Horb	Tel.: 07451 5529690 Mail: schulsozialarbeit-rs-horb@gmx.de
Stadt Horb Herr Guse Postfach 12 60 72152 Horb	Tel.: 07451 901-227 Fax: 07451 901-210 Mail: m-guse@horb.de	Martin-Gerbert-Gymnasium Stephan Kempe Fürstabt-Gerbert-Straße 21 72160 Horb	Tel.: 0175 2271967 oder 07451 2466 Fax: 07451 60153 Mail: schulsozialarbeit.mgg-horb@horbmail.de
Stadt Horb Herr Guse Postfach 12 60 72152 Horb	Tel.: 07451 901-227 Fax: 07451 901-210 Mail: m-guse@horb.de	Gewerbl. und Hauswirtschaftl. Schule Horb a.N. Manuela Sacherer Stadionstraße 22 – 24 72160 Horb	Tel.: 07451 907-2835 Fax: 07451 907-2899 Mail: sacherer@bs-horb.de
Gemeinde Pfalzgrafenweiler Postfach 11 20 72281 Pfalzgrafenweiler	Tel.: 07445 8518-0 Fax: 07445 8518-53 Mail: rathaus@pfalzgrafenweiler.de	Grund- und Werkrealschule Pfalzgrafenweiler Jennifer Schilling Burgstraße 31 72285 Pfalzgrafenweiler	Tel.: 07445 85809-50 Handy 0176 34473658 Mail: j.schilling@schule-pfalzgrafenweiler.de
Jugendhilfeverbund Kinderheim Rodt Edwin Benner Masselstr. 2 72290 Loßburg	Tel.: 07446 18430 Fax: Mail: Edwin.benner@bruderhausdiakonie.de	Schulzentrum Loßburg Julia Trück Obere Schulstraße 1 72290 Loßburg	Tel.: 07446 9504717 Mail: Julia.trueck@bruderhausdiakonie.de

Offene Jugendarbeit

In einigen Städten und Gemeinden des Landkreises Freudenstadt sind kommunale JugendreferentInnen im Einsatz. Diese Stellen werden nach bestimmten Kriterien durch den Landkreis gefördert. Im Rahmen dieser Angebote wird auch Mobile Jugendarbeit unterstützt.

Kommunale Jugendreferate kooperieren zu vielen Themen mit Schulen.

AK JugendreferentInnen

Träger	JugendreferentIn	Kontaktdaten
Stadt Alpirsbach Marktplatz 2 72275 Alpirsbach	Stadt Alpirsbach Offene Jugendarbeit Mathias John 30 % Petra Overdick-Horn 50 % Marktplatz 2 72275 Alpirsbach	Tel.: 07444 917132 Mail: JuzAlpirsbach@aol.com
Gemeinde Baiersbronn Oberdorf 46 72270 Baiersbronn	Jugendzentrum Melanie Tzschupke 100 % Schwarzwaldhalle Wilhelm-Münster-Straße 8 72270 Baiersbronn	Tel.: 07442 121145 Mail: Jugendzentrum-Baiersbronn@web.de
Stadt Dornstetten Postfach 11 20 72280 Dornstetten	Stadt Dornstetten Susanne Rinck 80 % Janina Huss 40 % Bahnhofstr. 34 72280 Dornstetten	Tel.: 07443 289795 (Büro) Fax: 07443 172603 Mail: powerpoint-bahnhof@web.de
Gemeinde Empfingen Mühleimer Straße 2 72186 Empfingen <u>Anstellungsträger</u> Haus Nazareth Brunnenbergstraße 34 72488 Sigmaringen	Grundschule Empfingen Jugendpflege Katja Hirlinger 25 % Weilindestraße 56 72186 Empfingen	Tel.: 07485 9775-24 oder -0 Mail: ssa-empfinden@gmx.de
Stadt Freudenstadt Marktplatz 1 72250 Freudenstadt Mobile Jugendarbeit Freudenstadt Diakonische Bezirksstelle Herrenfelder Straße 26 72250 Freudenstadt	Kinder- und Jugendreferat Freudenstadt Rosa Paz Forststraße 23 72250 Freudenstadt Diakonische Bezirksstelle Rüdiger Holderried 50 % Herrenfelder Straße 26 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 7487 Mail: info@kijuz.de Fax: 07441 7487 Tel.: 07441 8840-16 01578 3645001 Mail: holderried@diakonie-fds.de Fax: 07441 8840-40
Stadt Horb Marktplatz 8 72160 Horb	Stadt Horb Markus Guse 100 % Madeleine Wolf, offene Jugendarb. 50 % Marktplatz 8 72160 Horb	Tel.: 07451 901-227 Mail: Jugendreferat@horb.de Fax: 07451 901-210 Mobil: 0163 5492787 (Guse) 0151 64906984 (Wolf)
Gemeinde Loßburg Hauptstraße 50 72290 Loßburg	Jugendreferat Sonja Müller 100 % Obere Schulstraße 1 72290 Loßburg	Tel.: 07446 9504715 Mail: jugendtrefflossburg@hotmail.de
Gemeinde Pfalzgrafeweiler	Schulzentrum Pfalzgrafeweiler	Tel.: 07445 85809-50

Informationen über Angebote im Landkreis Freudenstadt

Pfalzgrafenweiler Postfach 11 20 72281 Pfalzgrafenweiler	Jennifer Schilling 50 % Burgstraße 31 72285 Pfalzgrafenweiler	Mail: j.schilling@schule-pfalzgrafenweiler.de Mobil: 0176 34473658
Kreisjugendring Freudenstadt e.V. Landhausstraße 4 72250 Freudenstadt	Kreisjugendring Freudenstadt e.V. Kristin Schrägle 50 % (ab 9/2013) Landhausstraße 4 72250 Freudenstadt	Tel.: 07441 920-6050 0160 3777760 dienstlich Mail: kristin.schraegle@kjr-fds.de Fax: 07441 920-6050

Jugendamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt

Birgit Bester	SGL	SD	Tel. 07441 920-6024	E-Mail: bester@landkreis-freudenstadt.de
Angelika Klingler	SGL	SD	Tel. 07441 920-6023	E-Mail: klingler@landkreis-freudenstadt.de
Ulrike Methner-Hulbert		SB	Tel. 07441 920-6007	E-Mail: methner-hulbert@landkreis-freudenstadt.de
Katharina Lutz		SB	Tel. 07441 920-602	E-Mail: k.lutz@landkreis-freudenstadt.de
Anja Roth		SB	Tel. 07441 920-6024	E-Mail: roth@landkreis-freudenstadt.de

6. Adressen

Jugendhilfe:

Landratsamt Freudenstadt Jugendamt

Landhausstraße 34
72250 Freudenstadt

Tel: 07441 920-6001
Fax: 07441 920-6099
E-Mail: jugendamt@landkreis-freudenstadt.de

www.landkreis-freudenstadt.de

Außenstelle Horb

Ihlinger Straße 79
72160 Horb

Familienberatungsstelle des Landkreises Freudenstadt

Landhausstraße 34
72250 Freudenstadt

Tel: 07441 920-6070
Fax: 07441 920-996070
E-Mail: familienberatungsstelle@landkreis-freudenstadt.de

Psychologische Beratungsstelle Horb

Marktplatz 27
72160 Horb am Neckar

Tel: 07451 3844
Fax: 07451 3793
E-Mail: info@psych-beratungsstelle-horb.de

www.psych-beratungsstelle-horb.de

Schule:

Staatliches Schulamt Rastatt
Ludwigring 7
76437 Rastatt

Tel: 07222/9169-0
Fax: 07222/9169-199

[Schulamt Rastatt](http://www.schulamt-rastatt.de)

Schulpsychologische Beratungsstelle
Ludwigring 7
76437 Rastatt

Tel: 07222/9169-130
Tel: 07222/9169-199

[Schulpsychologische Beratungsstelle](http://www.schulpsychologische-beratungsstelle.de)

Arbeitsstelle Kooperation
Ludwigring 7
76437 Rastatt
Tel: 07222/9169-140
Fax: 07222/9169-199

[Arbeitsstelle Kooperation](#)

Interdisziplinäres Beratungszentrum IBZ
Ludwigring 7
76437 Rastatt
Tel: 07222/9169-150
Fax: 07222/9169-199

[Interdisziplinäres Beratungszentrum](#)

7. Notizen

